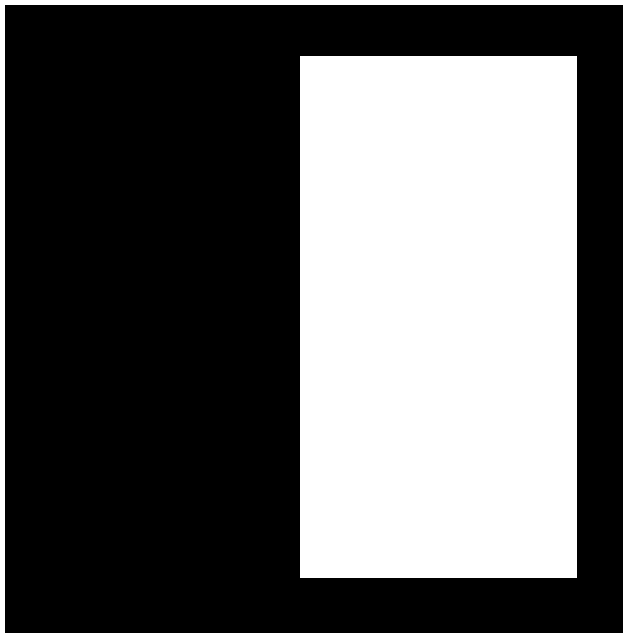


kontraste

Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik



KRIMINALITÄT

SPEKTRUM

BUCHTIPPS

VERANSTALTUNGEN

10 | Dezember 2005

Kriminalität

Kommunale Kriminalprävention	4
(Un)Sicherheit findet Stadt: Kriminalitätsangst in Wien	6
Gewalt in der Familie	11
Rechtsanwälte und außergerichtlicher Tatausgleich	14
Zur Praxis der bedingten Entlassung	16
Jugendliche Straftäter: Haft oder soziales Training?	20

Spektrum

Klient oder Kunde?	22
Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund	25
Betriebliche Wettbewerbspartnerschaften und dezentrale Tarifpolitik - eine Erfolgsstory?	29

Buchtipps

33

Veranstaltungen

35

Liebe Leserin, lieber Leser!

In Spanien erregte vor einigen Wochen ein Überfall auf einen Supermarkt in Barcelona medial einiges Aufsehen, bei dem eineinhalb Stunden lang sieben KundInnen als Geiseln gehalten wurden, ehe sie der Täter frei ließ. Dieser versuchte, inmitten der Geiseln zu entkommen, was aber fehl schlug. Der Täter, Diego Redondo, den die Medien "Dieguito el Malo" (in etwa: "Dieguito der Böse") getauft haben, ist in Spanien kein Unbekannter. Von seinen nunmehr 47 Jahren hat er rund 30 Jahre in Gefangenschaft verbracht. Seine mittlerweile in zwei Büchern festgehaltene Biografie zeigt auf, dass er von Anfang an wenig Chancen auf ein "normales Leben" hatte.

Als eines von acht Geschwistern brachte ihn seine Mutter, nachdem sein Vater gestorben war, mit sechs Jahren in einem Waisenhaus unter. Nach einem Fluchtversuch mit einem gestohlenen Fahrrad wurde er in eine Erziehungsanstalt überstellt. Mit 16 wurde er das erste Mal inhaftiert, als Mitglied einer Jugendbande, die Überfälle auf Banken und Juwelieregeschäfte verübt hatte. Erst jetzt lernte er richtig lesen und schreiben. Es folgten weitere Inhaftierungen und Fluchtversuche. 1988 wurde Diego Redondo bedingt entlassen, fand eine Anstellung als Tischler, heiratete und gründete eine Familie. Diese bislang ruhigste Periode seines Lebens dauerte bis 1992, dann musste Redondo erneut ins Gefängnis, aufgrund eines Falls, der seit 1978 anhängig war. 1998 wurde er neuerlich verurteilt, für Überfälle, die er eigenen Angaben zufolge u.a. deshalb verübt hatte, um die Begräbniskosten für seine in der Zwischenzeit verstorbene Frau sowie für die im Alter von fünf Jahren verunglückte Tochter zu bezahlen. Mit seinem verbliebenen, noch minderjährigen Sohn, der ihn brauche, in Freiheit zu leben, sei sein größter Wunsch, versicherte Redondo zuletzt in einem Zeitungsinterview.

Diese Biografie ist vielleicht ein besonders drastisches Beispiel einer kriminellen Karriere, untypisch ist sie nicht. So kommen etwa in Deutschland rund neunzig Prozent der delinquenten Jugendlichen aus sog. "Pro-

blemfamilien", d.h. ihre Eltern sind häufig arbeitslos und oft haben die Jugendlichen ungünstige Erfahrungen mit wechselnden Bezugspersonen machen müssen. Nur wenige besitzen einen Hauptschulabschluss, aufgrund der mangelnden Förderung konnten sie keine sozialkognitiven Kompetenzen entwickeln, die sie vor kriminellen Handlungen schützen.

Ihre "Karriere" scheint weithin vorgezeichnet, werden nicht präventive Maßnahmen gesetzt, welche die Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abhalten sollen. Während man im angloamerikanischen Raum diesbezüglich vor allem auf Überwachung und Kontrolle setzt, werden in Kontinentaleuropa eher integrierende Maßnahmen wie soziale Trainingskurse oder Bewährungshilfe bevorzugt (vgl. Beitrag Obergefell-Fuchs). Ob diese in einem bestimmten Fall zum Ziel führen, dass der oder die Jugendliche sein/ihr Leben in den Griff bekommt, ist natürlich nicht gewährleistet, doch in Summe ist die Statistik eindeutig: Deutschen Untersuchungen zufolge kann die Delinquenz dadurch um rund zwei Drittel gesenkt werden. Dieser Weg sollte daher auch hierzulande verstärkt weiter verfolgt werden. Und es könnte durchaus auch, wie Alois Birklbauer in seinem Beitrag anregt, vermehrt vom Rechtsinstitut der Bedingten Entlassung in Kombination mit ambulanten Resozialisierungshilfen (z.B. Bewährungshilfe) Gebrauch gemacht werden.

Wenig nachahmenswert erscheint hingegen das US-amerikanische Beispiel, wo mittlerweile 3,2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung - rund zehn Mal so viel wie in Deutschland - inhaftiert sind; ohne dass man sich deswegen etwa in amerikanischen Städten sicherer als in europäischen fühlen würde. Der Umstand, dass zwei Drittel der US-amerikanischen Strafgefangenen aus Haushalten stammen, die weniger als die Hälfte des als Armutsschwelle definierten Einkommens zur Verfügung haben, gibt auch einen Hinweis darauf, wo nach wie vor die wahren Ursachen für (hohe) Kriminalität zu suchen sind, meint

*Ihre
Kontraste-Redaktion*

Kommunale Kriminalprävention

Konzepte – Modelle – Erfahrungen

Modelle der Kriminalprävention

Kaum ein Thema hat in der Kriminalpolitik der vergangenen zehn bis 15 Jahre eine solche Fülle an Diskussionen, Publikationen und Initiativen ausgelöst wie die Kommunale Kriminalprävention. Dabei handelt es sich, anders als z.B. bei der in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre einsetzenden Diskussion um den Umgang mit Sexualstraftätern, nicht um ein kriminalrepressives, dem z.B. von Jock Young konstatierten „*punitive turn*“ folgendes Thema, sondern im Gegenteil, die Verhinderung der Entstehung von Straftaten stand und steht im Mittelpunkt des Interesses. Im engeren Bereich Kommunaler Kriminalprävention spielte und spielt die Repression eine untergeordnete Rolle, vielmehr ist es das vornehmliche Ziel, mittels geeigneter Maßnahmen kriminell abweichendes Verhalten gar nicht erst entstehen zu lassen. In diesem Zusammenhang spielt die auch heute noch vielfach gängige Trennung von primärer, sekundärer und tertiärer Prävention eine Rolle.

Während die primäre Prävention an den möglichen Ursachen der Kriminalitätsentstehung ansetzt, insbesondere soziale Maßnahmen spielen hier eine große Rolle, ist es das Ziel der sekundären Prävention, die mögliche Tatbegehung zu erschweren. Diese wird zum Teil, wenn auch verkürzt, mit technischer Prävention gleichgesetzt. Tertiäre Prävention schließlich richtet sich auf die Rückfallvermeidung bei bereits eingetretener Delinquenz, seien es Maßnahmen der Rehabilitation von Strafgefangenen oder aber das Wegsperrn als gefährlich angesehener Straftäter.

Wenngleich dieses mechanistische Modell heute als zu starr angesehen wird und vielmehr ein ganzheitliches Präventionsmodell in den Mittelpunkt gestellt wird, so weist die Unterteilung jedoch auf die theoretischen Grundlagen der Kommunalen Kriminalprävention hin. Insbesondere zwei Linien stehen hier immer noch scheinbar unversöhnlich nebeneinander: Auf der einen Seite die insbesondere in Nordamerika, Großbritannien, aber auch Skandinavien präferierte Richtung der situationsbezogenen Kriminalprävention, die ihre Wurzeln in den Gelegenheitstheorien hat. Auf der anderen Seite steht die v.a. im kontinentalen Europa gängige und bevorzugte Richtung der sozialen Kriminalprävention, die sich insbesondere an

den soziologischen und sozialpsychologischen Kriminalitätstheorien orientiert.

Diese beiden Richtungen haben nicht nur theoretischen Wert, sondern auch erheblichen Einfluss auf die praktische Ausgestaltung der Kriminalprävention. Während z.B. in Nordamerika und in Großbritannien Überwachung und (soziale) Kontrolle wichtige Methoden in der Kommunalen Kriminalprävention sind, setzt man z.B. in Deutschland v.a. auf integrierende Maßnahmen für Risikogruppen oder auf Hilfen für Benachteiligte. Angesichts der zu berücksichtigenden Komplexität bei der Fokussierung auf letztgenannte Maßnahmen hat dies jedoch zur Folge, dass Evaluation und Begleitforschung in der kontinentaleuropäischen Kriminalprävention eine untergeordnete Rolle spielen, wohingegen sie in Nordamerika, Großbritannien oder auch Skandinavien als essentiell zu sehen sind.

Entwicklung der Kommunalen Kriminalprävention in Deutschland

In Deutschland hat, im Vergleich z.B. zu nordeuropäischen Ländern oder auch Großbritannien, die intensive Diskussion zu Kommunalen Kriminalprävention erst Anfang der 1990er Jahre eingesetzt. Zunächst entwickelten sich erste organisierte Ansätze im nördlichsten Bundesland Schleswig-Holstein. 1993 begann dann Baden-Württemberg im Südwesten des Landes mit einem Modellprojekt zur Kommunalen Kriminalprävention. Dieses hatte zunächst keinen flächendeckenden Charakter, sondern war auf einige Pilotstädte begrenzt, hatte jedoch von vornherein die wissenschaftliche Begleitung zum zentralen Inhalt.

Mittlerweile hat sich der Präventionsgedanke über die gesamte Bundesrepublik Deutschland ausgeweitet. Es hat sich in den vergangenen Jahren ein regelrechter Präventionsboom entwickelt, wobei jedoch die Qualität der durchgeführten Projekte nicht selten hinter den Ansprüchen zurückblieb. Es ist eine gewisse Beliebigkeit des Präventionsgedankens festzustellen, d.h. nahezu alle Kommunalen Projekte, von der Straßenreinigung bis zur Einrichtung von Abenteuerspielplätzen, „segeln unter der Flagge“ der Kriminalprävention. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass die der Kommunalen Kriminalprävention zu Grunde liegenden Ideen und Konzepte aufgeweicht und verwässert werden und durch die Inflation des Begriffs eine Sinnentleerung erfolgt, was wiederum negative Konsequenzen für die Kommunale Kriminalprävention im engeren Sinne haben dürfte.

Kommunale Kriminalprävention in der Praxis – die Beispiele Freiburg und Rottweil

Zwei lokale Beispiele sollen die Unterschiede und Besonderheiten in den Ansätzen und Umsetzungen kommunaler Kriminalprävention darstellen. Zum einen handelt es sich um Freiburg im Breisgau, eine Stadt mit ca. 200.000 Einwohnern, die bereits zu den baden-württembergischen Pilotstädten gehörte, zum anderen um Rottweil, eine ländliche Kommune mit ca. 20.000 Einwohnern, in der erst seit wenigen Jahren Kommunale Kriminalprävention umgesetzt wird.

In beiden Kommunen ist gemeinsam, dass zunächst umfassende kriminologische Regionalanalysen durchgeführt wurden, deren Ergebnisse in Strategien der kommunalen Kriminalprävention überführt werden sollten. Die Untersuchungsergebnisse in der Großstadt erbrachten dabei auch wichtige theoretische Einsichten, die inzwischen nahezu zum Standard der kommunalen Kriminalprävention gehören. So zeigte sich z.B., dass Unsicherheitserleben und objektive Sicherheitslage so gut wie nicht miteinander verbunden sind. Die Resultate aus der ländlichen Kommune zeigten die Relevanz des Auftretens bestimmter gesellschaftlicher Gruppen für die subjektive wie objektive Kriminalitätsbelastung und darüber hinaus die Konsequenzen (kommunal)politischer Entscheidungen bei fehlender Berücksichtigung von Kriminalitätsaspekten.

So ähnlich die Untersuchungsdesigns waren, so unterschiedlich war letztendlich die Umsetzung in konkrete Maßnahmen – nicht zuletzt auch als Folge der zwischenzeitlich intensivierten Diskussion um die Kommunale Kriminalprävention. So wurde in einem ersten Anlauf Mitte der 1990er Jahre in Freiburg einerseits versucht, gemäß dem Leitbild der Bürgerpartizipation möglichst viele Interessengruppen in der kommunalen Kriminalprävention zusammen zu fassen, andererseits erfolgte die Festlegung der Präventionsziele weniger nach vorhandenen Problemlagen als nach politischen Interessenschwerpunkten. Konsequenz war, dass der Ansatz an vielfältigen Widerständen scheiterte und erst einige Jahre später wiederbelebt werden konnte. In der kleinen Kommune Rottweil wurden dagegen auf der Grundlage vorhandener sozialer und sicherheitsrelevanter Problemlagen sowie der durchgeführten Regionalanalyse durch kleinere Expertengremien spezifische Ansätze entwickelt und umgesetzt.

Die beispielhaften Entwicklungen zeigen, dass Kommunale Kriminalprävention innerhalb der Städte nicht nur auf Begeisterung stößt, sondern auch, dass

einerseits vielfältige Widerstände überwunden werden müssen und dass andererseits mit Ängsten und Bedenken gegenüber entsprechenden Maßnahmen umgegangen werden muss.

Nach einiger Zeit des Bestehens kommunaler kriminalpräventiver Gremien stellt sich nun mittlerweile vielfach die Frage, welche Funktion und Legitimation diese Gremien überhaupt haben. In den seltensten Fällen sind sie demokratisch legitimiert und haben entsprechend nur wenig Durchsetzungsmöglichkeiten für die dort entwickelten Maßnahmenbündel. Gemeinsam ist ihnen zumeist, dass sie sich aus Experten verschiedener Bereiche – Kommune, Polizei, Schule, Wirtschaft, Interessenverbänden – zusammensetzen, die sich alle auch in ihrer professionellen Tätigkeit mehr oder minder mit Fragen der kommunalen Sicherheit befassen. Der Einbezug des „Bürgers“, wie es die ursprüngliche Idee der kommunalen Kriminalprävention war, spielt dagegen so gut wie keine Rolle (mehr). Man kann daher sicherlich vom Prozess der Professionalisierung der kommunalen Kriminalprävention sprechen.

Erfolgskontrolle in der kommunalen Kriminalprävention

Ein erhebliches Manko in der kontinentaleuropäischen kommunalen Kriminalprävention ist – wie eingangs bereits erwähnt – der Mangel an Erfolgskontrollen. Anders als z.B. in Nordamerika sind Evaluationsstudien hierzulande unüblich, entsprechende Ansinnen werden zwar meist vordergründig begrüßt, wenn es an die Umsetzung geht jedoch mit großem Misstrauen betrachtet. Dies mag auf der einen Seite am hier gängigen Ansatz der sozialen Kriminalprävention liegen, dessen Komplexität Evaluationen erschwert und angesichts dessen sozialer Komponente oftmals ethische Bedenken gegenüber einer „harten Evaluation“ geäußert werden, andererseits bestehen gegenüber einer Bewertung der eigenen Leistung auch bei den Verantwortlichen erhebliche Ängste.

Ein gängiger Einwand ist darüber hinaus, dass zunächst einmal die Kriminalprävention in der Kommune etabliert werden müsse, ehe man über Evaluationen nachdenke. Dies scheint zwar plausibel, man muss jedoch berücksichtigen, dass es wesentlich leichter und methodisch probater ist, bereits bei der Planung von Maßnahmen Evaluationskonzepte zu entwickeln und umzusetzen, als z.B. erst nach Jahren entsprechende Überlegungen anzustellen. Dies birgt nämlich das Risiko, dass bereits so feste Strukturen vorhanden sind, dass eine Korrektur eines vielleicht

wenig erfolgreichen Kurses nur sehr schwer und wenn, dann nur gegen massive Widerstände möglich ist. Angesichts knapper Kassen muss es das Ziel sein, möglichst effiziente Strukturen und Ansätze kommunaler Kriminalprävention aufzubauen und diese regelmäßigen Erfolgskontrollen zu unterziehen, den nur so ist gewährleistet, dass die eingesetzten Mittel auch tatsächlich Nutzen und Wirkung zeigen.

Joachim Obergfell-Fuchs

Schriftliche Fassung des gleichnamigen Vortrags, gehalten auf Einladung des Instituts für Soziologie, Abteilung für Empirische Sozialforschung, am 11. Mai 2005 an der Universität Linz. Der Autor ist beschäftigt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, Deutschland.

(Un)Sicherheit findet Stadt: Kriminalitätsangst in Wien

Gerhard Hanak vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie berichtet über Befragungsergebnisse, die im Rahmen des EU-Projekts „Insecurities in European Cities“ für Wien erhoben wurden.

Wien ist zum einen anders, angeblich sogar die sicherste Stadt in Europa.¹ Dennoch kann das Projekt, aus dem hier einige Ergebnisse berichtet werden, für sich beanspruchen, an einigen grundlegenden Kategorien soziologischer Reflexion und Zeitdiagnose anzusetzen, die auch für Wiener Zustände und Zukunftsperspektiven nicht ganz irrelevant sein dürften.² Besonders seit Mitte der 1980er-Jahre ist vermehrt von Unsicherheiten die Rede, die mit den Konzepten „Individualisierung“, „Risikogesellschaft“ und „Globalisierung“ assoziiert sind. Von renommierten Autoren ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass diese grundlegenden Tendenzen die Biographien und Lebensplanungen, aber auch den Alltag spätmoderner Gesellschaften massiv verändert haben. Das alles verbindet sich mit der „Krise der Städte“, mit der Diagnose also, dass die Stadt (oder jedenfalls viele Städte) ihre Funktion als „Integrationsmaschine“, die ihr in der fordistischen Ära zugekommen ist, unter den Bedingungen der deregulierten (und deregulierenden) Politik nicht mehr erfüllen kann.

Ausgewählte Literatur

- Bannenberg, B., Coester, M., Marks, E. (Hrsg.) (2005). Kommunale Kriminalprävention. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Clarke, R.V. (Hrsg.) (1997). Situational crime prevention. Guilderland, NY: Harrow and Heston.
- Dölling, D., Feltes, T., Heinz, W., Kury, H. (Hrsg.) (2003). Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven. Holzkirchen: Felix Verlag.
- Kury H., Obergfell-Fuchs, J. (Hrsg.) (2003). Crime prevention – new approaches. Mainz: Weisser Ring.
- Obergfell-Fuchs, J. (2001). Ansätze und Strategien kommunaler Kriminalprävention – Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau. Freiburg: edition iuscrim.

Von der Spaltung der Stadt, von sozial-räumlichen Polarisierungstendenzen, von „gated communities“ auf der einen und „ungovernable spaces“ auf der anderen Seite ist die Rede, in denen herkömmliche (moderne) Strategien sozialer Kontrolle nicht mehr funktionieren. Zunehmende „Insecurities in European Cities“ sind angesichts deutlicher und beschleunigter Veränderungen regionaler wie internationaler Arbeitsmärkte und des parallel erfolgenden Umbaus/Rückbaus des Wohlfahrtsstaats absehbar. Andererseits machen sie sich auch an steigenden Kriminalitätsraten und angeblich zunehmender Kriminalitätsfurcht fest, die in den vergangenen Jahrzehnten als eigenständiges soziales Problem entdeckt wurde.

Im Folgenden soll auszugsweise aus den in Wien erhobenen Daten berichtet werden, die auf dem Weg einer Repräsentativbefragung (mehr als 1000 Interviews, Erhebungszeitraum: Herbst 2002) und einer qualitativen Studie (86 Interviews) in vier Wiener Stadtteilen (zwei Gründerzeitviertel der Leopoldstadt – Volkertviertel, Stuwerviertel; zwei transdanubische Stadtrandsiedlungen – Großfeldsiedlung, Rennbahnweg) erhoben wurden. Abschließend sollen diese Ergebnisse, die sich nicht so leicht in den soziologischen und kriminologischen Mainstream-Diskurs einordnen lassen und sich zum Teil recht gründlich von den in vergleichbaren Stadtteilen in anderen Städten (Amsterdam, Budapest, Hamburg, Krakau) erhobenen unterscheiden, kommentiert werden.

Ausgewählte Wiener Ergebnisse

Die Befragungsdaten aus den Wiener Untersuchungsgebieten verweisen zunächst auf ein hohes Maß an Zufriedenheit mit der Wohnumgebung und dem Stadtviertel insgesamt: Rund zwei Drittel der Befragten wohnen gern oder sehr gern in ihrem Stadtteil; der Anteil der (eher) Unzufriedenen beläuft sich auf kaum mehr als zehn Prozent. Bemerkenswert erscheint auch, dass sich zwischen den vier Untersuchungsgebieten trotz vielfacher Unterschiede etwa in städtebaulicher Hinsicht unter dem Gesichtspunkt lokaler Infrastrukturausstattung, Zusammensetzung der Bevölkerung etc. nur geringe Differenzen finden. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Beurteilung der lokalen Sicherheitsverhältnisse: Mehrheitlich bewerten die Befragten ihren Stadtteil als (eher) sicher. Der Anteil derer, welche die Sicherheitsverhältnisse im Stadtteil (eher) unbefriedigend einschätzen, liegt zwischen zwölf und 16 Prozent. Lokale Kriminalitätsrisiken werden von den Befragten moderat und weitgehend realistisch eingeschätzt.

Generell zeigen die Daten, dass die befragten StadtteilbewohnerInnen eine relativ homogene oder auch undifferenzierte Wahrnehmung der Atmosphäre in ihrer Wohnumgebung artikulieren. Eine negative Beurteilung der Sicherheitsverhältnisse ist insofern vielfach als Teil eines umfassenderen Unzufriedenheitssyndroms (und weniger als Reflex spezifischer Sicherheits- oder gar Kriminalitätsprobleme) zu verstehen, das in den Untersuchungsgebieten auf etwa 15 Prozent der Befragten zutrifft und am Rennbahnweg geringfügig höher ist.

Detailliertere Analysen zeigen, dass sich das Unsicherheitssyndrom und die darin enthaltene reservierte bis negative Einschätzung der lokalen Sicherheitsverhältnisse nur sehr bedingt aus soziodemographischen und anderen Merkmalen der befragten Person „erklären“ lassen. Ein (statistisch) signifikanter Zusammenhang ergibt sich nur für das Merkmal Geschlecht. Frauen bewerten den eigenen Stadtteil in allen Untersuchungsgebieten unsicherer als Männer. In der Großfeldsiedlung findet sich die überaus bemerkenswerte Tendenz, dass dort die älteren BewohnerInnen (PensionistInnen) ihr Stadtviertel etwas sicherer einschätzen als die jüngeren Altersgruppen.

Die Bildungsvariable wirkt sich für die beiden Gebietstypen unterschiedlich aus: Von den gebildeteren BewohnerInnen wird in der Leopoldstadt die Sicherheit des Wohngebiets überdurchschnittlich günstig eingeschätzt – und dem entspricht auch eine überdurchschnittliche Zufriedenheit mit dem Stadtteil. In

den transdanubischen Untersuchungsgebieten sind es gerade die MaturantInnen, die sich bezüglich Sicherheit, aber auch Attraktivität des Stadtteils kritischer äußern.

Die qualitative Untersuchung (Datenbasis 86 Interviews, Zeitraum der Datenerhebung Jänner bis April 2003) bestätigt die Ergebnisse der Repräsentativbefragung. Fragen der Unsicherheit und Kriminalitätsfurcht sind bzw. waren für die überwiegende Mehrzahl der Befragten nicht wirklich vorrangig. Fast die Hälfte der Befragten erinnert sich an keine Situation in den letzten Jahren, in der sie sich (einigermaßen) unsicher gefühlt hätte. Auch die von den anderen genannten Unsicherheitserfahrungen betreffen vielfach relativ undramatische und weitgehend folgenlose Irritationen im öffentlichen Raum, die sich oft auf die Wahrnehmung von und Konfrontation mit „social disorder“ beziehen (Präsenz von Randgruppen im öffentlichen Raum und deren Verhaltensweisen, unspezifische Belästigungen und dergleichen).

Probleme in den jeweiligen Stadtteilen, die in den Interviews durchaus angesprochen werden, werden nicht primär unter dem Gesichtspunkt von Unsicherheit oder gar Furcht abgehandelt. Vielfach gilt für die berichteten Erfahrungen mit social disorder, dass es sich um bekannte, einigermaßen berechenbare Ereignisse und Sachverhalte handelt, die als negative Aspekte des städtischen Alltags verbucht werden.

Das bedeutet zum einen, dass darüber wenig Spektakuläres zu erzählen ist, und zum andern, dass diese Irritationen letztlich wenig konkrete Verunsicherung auslösen, mitunter selbst zur Routine werden. Das gilt zum Beispiel für wiederholte Belästigungen durch Freier als „lästige“ und durchaus „gewöhnungsbedürftige“ Situation, die von mehreren Bewohnerinnen des Stuwerviertels erwähnt (aber nicht unbedingt mit Unsicherheit assoziiert) werden, oder für den Praterstern, der von vielen Bewohnerinnen der umliegenden Stadtteile als ausgesprochen unangenehm und unattraktiver Ort erfahren und beschrieben wird. Das Unbehagen betrifft dabei sowohl die physischen Gegebenheiten, das gesamte Ambiente, als auch die Anwesenheit von alkoholisierten Personen, Obdachlosen etc.. Ähnlich verhält es sich mit einigen Klagen über bestimmte Lokale, die aus der Sicht der Anrainer permanent Probleme machen und deren Umfeld als unruhig erlebt wird (Volkertviertel), sowie über Gruppen von Jugendlichen, die sich in den Abend- und Nachtstunden in den Höfen des Rennbahnwegs aufhalten, Lärm erzeugen und sich aggressiv verhalten.

Allgemeine Zufriedenheit und realistische Einschätzung von Risiken

Das relativ hohe Maß an Zufriedenheit (eine deutliche Mehrheit lebt gern oder sehr gern im jeweiligen Stadtteil) bedeutet im Regelfall nicht enthusiastische Begeisterung über das Stadtviertel und die dortigen Lebensbedingungen, ist aber doch Ausdruck des Umstands, dass die lokalen Bedingungen als durchaus akzeptabel, als „normal“ erscheinen, keine gravierenderen Beeinträchtigungen vorhanden sind und zu meist auch bestimmte Aspekte des Stadtteils (vor allem Lage, Infrastruktur, Wohnqualität) als durchaus positiv erlebt werden. Allfällige Mängel der lokalen Infrastruktur bzw. Ausstattung werden vielfach durch problemlose Mobilität im Stadtgebiet und darüber hinaus kompensiert. Für eine deutliche Mehrheit der Befragten beschränkt sich der persönliche Aktionsradius nicht auf die Wohnumgebung oder den Bezirk. Im Großen und Ganzen berichten die Befragten kaum über effektive Beschränkungen von Handlungsräumen im Zusammenhang mit Unsicherheit. Das bestätigt auch einen Befund der Repräsentativbefragung: Der Anteil derer, die ihre Wohnung abends kaum oder gar nicht verlassen und das (auch) mit Angst oder Furcht begründen, ist in den Wiener Untersuchungsgebieten äußerst gering – etwa fünf bis sechs Prozent –, und um einiges geringer als in den anderen Städten bzw. Untersuchungsgebieten, wo er sich auf 15 bis 20 Prozent beläuft.

Definitive „Angsträume“ werden in den Interviews eher selten, und wenn, dann ausschließlich von Frauen angesprochen: Das betrifft z.B. den Bereich zwischen Praterstern und Ausstellungsstraße, also den Zugang zum Stuwerviertel in den Abend- und Nachtstunden, der vor allem aufgrund der unzulänglichen Beleuchtung, der Abwesenheit von informeller Kontrolle und der (vermuteten) fragwürdigen Nutzung der direkt angrenzenden Gebiete und Grünflächen (Venediger Au, Prater) bedrohlich oder jedenfalls unheimlich wirkt – weniger dagegen die Straßenzüge und Plätze des Viertels selbst, wo die Wahrscheinlichkeit von Belästigungen ungleich höher ist, oder die Höfe und das unmittelbare Umfeld der Rennbahnweg-Siedlung in den Abend- und Nachtstunden. Hier werden vor allem unerfreuliche Begegnungen mit Gruppen von Jugendlichen oder „ungut angesprochen werden“ befürchtet, zum Teil auch vor dem Hintergrund derartiger Erfahrungen.

Ganz allgemein wird von den Befragten *wenig Kriminalitätsfurcht artikuliert*. Die Interviews enthalten zwar relativ zahlreiche Berichte über Kriminalitätser-

fahrungen, aber doch sehr wenig Hinweise auf solche, die direkt oder indirekt Unsicherheit bewirken. Als Ausnahme ist vor allem ein Interview mit einer Bewohnerin des Volkertviertels zu erwähnen, die wenige Wochen vor dem Interview auf der Straße niedergeschlagen und beraubt wurde. Die Befragten unterscheiden vielfach recht eindeutig zwischen den Themen „Unsicherheit“ und „eigene Kriminalitätserfahrungen“: Das erste Thema bezieht sich für die meisten, die es überhaupt als relevant erachten, auf Situationen, Begegnungen und Örtlichkeiten, die einem nicht geheuer sind, auf tatsächliche oder potentielle unerwünschte und unangenehme Konfrontationen (angequatscht, angestänkert, angeschnorrt werden, verbale sexuelle Belästigungen etc.). Die tatsächlichen Kriminalitätserfahrungen dagegen beziehen sich im Regelfall auf (mäßig dramatische) materielle Schädigungen durch unbekannte Täter (Taschendiebstahl, Kfz-Einbruch, Fahrraddiebstahl, Kellereinbruch) oder ergeben sich aus der Einlassung in „riskante Gesellschaft“ bzw. aus der mehr oder weniger bewussten Suche nach Abenteuern (Drogen, Zugehörigkeit zu Jugendbanden, Besuch von zweifelhaften Lokalen etc.).

Die typischen *Coping-Strategien* im Umgang mit Unsicherheit sind weitgehend trivial: Einfach zu praktizierende Meidungsstrategien in Bezug auf Örtlichkeiten und fragwürdige Individuen und Gruppen („einen Bogen machen“). Freilich werden in einigen Interviews auch Ausnahmen von diesem Muster sichtbar: Von einigen Frauen werden durchaus aufwändige, mitunter kostspielige Strategien berichtet: nächtliche Taxifahrten, sich vom Partner von der U-Bahn abholen lassen, in bestimmten Gegenden nur mit dem Hund unterwegs sein, mehr als geringfügige Umwege, um bestimmten Angsträumen auszuweichen. Das kontrastiert aber auffallend mit der mehrheitlich (auch bei vielen Frauen) anzutreffenden weitgehend selbstverständlichen und unproblematischen Benützung der meisten öffentlichen Räume bzw. der Beschränkung von Meidungsstrategien auf eher spezielle Örtlichkeiten und Situationen.

Sozialkontakte und städtische Infrastruktur

Das qualitative Material bestätigt die Annahme, dass in den Untersuchungsgebieten insgesamt eher wenig soziale Einbindung und Involvierung in lokale Netzwerke besteht. Als Ausnahme kann der Rennbahnweg gelten, wo das relativ hohe Maß an Sozial- und Nachbarschaftskontakten aber offensichtlich durchaus ambivalente Auswirkungen auf die subjektive Sicherheit zeitigt: Ein dichtes Netzwerk an Sozialkon-

takten kann auch bewirken, dass mehr negative Informationen und Gerüchte zirkulieren. In den übrigen Untersuchungsgebieten verfügt eine deutliche Mehrheit über keine regulären und ausgeprägten Sozialkontakte im Stadtteil, was offensichtlich bedeutet, dass das relativ günstige Sicherheitsgefühl sich nicht primär aus der Quelle der „social bonds“ speist. Umso größer ist der Stellenwert des „trust in abstract systems“ (Giddens) zu veranschlagen – also des Vertrauens in die städtische Infrastruktur, in die Institutionen und Arrangements, die das Leben in der Stadt und im Stadtteil berechenbar machen.

Die Minderheit, die Unsicherheit (im weiteren Sinn) thematisiert und als Problem benennt, tut das des Öfteren vor dem Hintergrund allgemeinerer, diffuserer Unzufriedenheit (mit den persönlichen Lebensbedingungen und/oder mit dem räumlichen Umfeld). Das ähnlich wie in der Repräsentativbefragung bei einer Minderheit anzutreffende (im Untersuchungsgebiet Rennbahnweg etwas verbreitetere) „Unzufriedenheitssyndrom“ (das sich nicht immer, aber doch des Öfteren mit mehr oder weniger konkreten Klagen über die lokalen Sicherheitsverhältnisse verbindet), ist auch im qualitativen Material nicht wirklich präzise in der Sozialstruktur zu verorten oder sogenannten „Modernisierungsverlierern“ zuzuordnen. Immerhin lassen sich zwei Varianten unterscheiden: Unzufriedenheit wird artikuliert, wenn das eigene Wohnumfeld nicht den persönlichen Aspirationen und Respektabilitätsansprüchen entspricht, zum andern von der relativ kleinen Minderheit, die den lokalen sozialen Wandel der vergangenen Jahrzehnte eindeutig oder überwiegend negativ erfährt und bewertet. Dies sind vielfach ältere Menschen, die seit langer Zeit im Stadtteil leben und den Austausch der Bevölkerung (Zuwanderung) und/oder Veränderungen im Bereich der Nahversorgung problematisieren, die für sie oft auch einen Verlust der früheren nachbarschaftlichen Kontakte bedeuten.

Bedingungen für Unsicherheit

Zweifellos sind auch in Wien eine Reihe von Voraussetzungen gegeben, die direkt oder mittelbar Unsicherheit (soziologisch: irritierende Kontingenzerfahrungen) bewirken können: Über mehrere Jahrzehnte hat ein *Prozess der Individualisierung* stattgefunden, mit den Folgen, die auch für andere europäischen Gesellschaften beschrieben wurden: Auflösung traditioneller (Klassen-)Milieus, Übergang von konsistenten Identitäten und planbaren Karrieren zu „Bastelbiographien“ und einer Fragmentierung des Lebens, vermehrte Anforderungen an die Mobilität und Flexibi-

lität der Subjekte. Informelle Kontrollen auf lokaler Ebene verlieren unter diesen Bedingungen an Bedeutung und Effektivität – in dieser Hinsicht unterscheidet sich Wien wahrscheinlich kaum von den Gegebenheiten in anderen europäischen Städten.

Zum anderen haben sich *Effekte der Globalisierung* auch sehr deutlich in Wien bemerkbar gemacht: Zunächst in den Jahren nach der Ostöffnung (verstärkte Zuwanderung, Bevölkerungs- und Stadtwachstum) und später durch die steigende Zahl derer, die als Asylsuchende nach Österreich gekommen sind und von denen vielen als „Wirtschaftsflüchtlinge“ der Zugang zu einem legalen Aufenthaltsstatus, zum regulären Arbeitsmarkt und zu normaler Teilhabe verwehrt bleibt. Wenn diese Gruppen in verschiedenen Bereichen der Schattenwirtschaft und auf verschiedenen illegalen Märkten agieren, für die Wien als Großstadt klarerweise die günstigsten Gelegenheitsstrukturen bietet, bewirkt das tendenziell Irritationen bei jenen Gruppen der Bevölkerung, die mit der sichtbaren Präsenz dieser Gruppen in ihrem Umfeld konfrontiert und von den störenden Nebeneffekten diverser illegaler Aktivitäten betroffen sind.

Zu erwähnen bleibt die steigende Arbeitslosigkeit sowie der Anstieg atypischer bis prekärer Beschäftigungsverhältnisse, die vermuten lassen, dass größere Anteile der Bevölkerung nicht länger oder nur mit Schwierigkeiten ein passables Konsumniveau halten können oder überhaupt in ihren Existenzbedingungen bedroht sind, was zunehmende Konkurrenz um Ressourcen und Räume erwarten lässt. Nicht zuletzt wäre anzunehmen, dass auch die Auswirkungen der politischen Wende (Übergang von sozialpartnerschaftlicher großkoalitionärer Konsensdemokratie zu politischer Polarisierung und Konflikt) sowie die permanenten Diskussionen über den Reformbedarf, über Einsparungserfordernisse, Privatisierungspläne, sowie die Strategie der forcierten „*Responsibilisierung*“ der *Subjekte*, die künftig mehr Verantwortung für ihre Bildungsinvestitionen, ihre Gesundheits- und Pensionsvorsorge übernehmen sollen, einiges an Verunsicherung erzeugen könnte. Und last, but not least: Seit 2000/2001 hat die in Wien registrierte Kriminalität einen deutlichen Anstieg verzeichnet, der auch in den Medien kommentiert wurde³ und sich in politischen Debatten zur Sicherheitslage niedergeschlagen hat. Der Anstieg beschränkt sich im wesentlichen auf die Massendelikte im Bereich der Vermögenskriminalität (besonders: Kfz-Einbrüche, Taschendiebstähle), betrifft aber auch die (Straßen-)Raubkriminalität, von der angenommen wird, dass sie die allgemeine Sicherheitswahrnehmung nachhaltig beeinflusst.

Die Zukunft

Gemessen an den vorliegenden Survey-Daten und der empirischen Evidenz aus dem INSEC-Projekt haben die aufgelisteten Prozesse vorerst kaum spürbare „urban insecurities“ nach sich gezogen. Immer noch gilt Wien den BewohnerInnen als Stadt mit beachtlicher Lebensqualität, in der sich viele Bereiche des städtischen Lebens zuletzt eher verbessert als verschlechtert haben (Wohnqualität, Einkaufsmöglichkeiten, öffentliches Verkehrsnetz, Freizeit- und Kulturangebot, Gestaltung öffentlicher Räume).⁴ Zugleich ist es eine Stadt, die eine verlässliche administrative, technische und soziale Infrastruktur zur Verfügung stellt (öffentlicher Verkehr, Müllabfuhr etc.). Die Daten aus INSEC und vor allem der Städtevergleich lassen vermuten, dass eine funktionierende Infrastruktur einen kaum zu überschätzenden Beitrag zur subjektiven Sicherheit leistet. Es ist zudem eine Stadt, in der Randgruppen (vorerst) kaum als Störer oder gar als potentiell „gefährliche Klasse(n)“ wahrgenommen werden, und in der es bei allen Unterschieden der Ausstattung und Attraktivität verschiedener Stadtregionen zwar einiges an „disorder“, aber wenig Beispiele für flächigen oder sonst auffälligen physischen Stadtverfall gibt, auch *keine notorischen „no go areas“* und keine Stadtteile, deren BewohnerInnen an sich und per se ausgegrenzt sind. Viele Kriminalitätsrisiken (soweit sie nicht direkt mit speziellen Lebensstilen verbunden sind) sind in Wien bis dato relativ fair (d.h. weitgehend zufällig) verteilt und bündeln sich nicht unverhältnismäßig bei bestimmten Gruppen und Schichten.

Abzuwarten bleibt freilich, wie sich dieses „fordistische“ Integrationsmodell und die mit ihm assoziierte kommunale „Sicherheitskultur“ weiterentwickelt bzw. ob und wie lange es erhalten bleibt, wenn einige seiner Grundvoraussetzungen doch noch abhanden kommen sollten: Das betrifft zum einen die materielle

Basis, d.h. die Frage der Finanzierbarkeit der sozialen und technischen Infrastruktur, zum anderen das Regime des Umgangs mit Differenzen, speziell solchen, die sich nicht als erwünschte und vermarktbar urbane Vielfalt, sondern als irritierende bis störende Unordnung bemerkbar machen. Gesellschaften, in denen sich soziale Kontrolle vom disziplinargesellschaftlichen Paradigma verabschiedet hat, das noch primär auf die Zurichtung der Subjekte (und nur sekundär: auf das monitoring von Situationen und Räumen) gesetzt hat, eröffnen ihren individualisierten und flexibilisierten Subjekten eine Vielzahl von Chancen und Optionen. Sie produzieren damit auch viel Kontingenz und Ungewissheit, inklusive der Zumutung an die davon betroffenen Subjekte, ohne irgendeine wachsame moralische Instanz oder einen plausiblen, womöglich „sinnstiftenden“ Orientierungsrahmen damit zurechtzukommen. Aber das ist eine andere Geschichte, die in Wien vorerst noch nicht geschrieben wird.

Gerhard Hanak
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
1070 Wien

Anmerkungen

- 1 Wiener Bezirkszeitung 13/2003.
- 2 Das von der Europäischen Kommission im 5. Rahmenprogramm (Key Action „Improving the Socio-economic Knowledge Base“) geförderte Projekt „Insecurities in European Cities“ (RTD-Project INSEC, Contract No: HPSE-CT-2001-00052) wurde von Prof. Klaus Sessar (Universität Hamburg, Institut für Kriminalwissenschaften) koordiniert. Wiener Projektpartner war das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- 3 Siehe beispielsweise die Schlagzeile „Zahl der Verbrechen in Wien ist explodiert“; U-Express, 2. Juni 2003
- 4 Vgl. IFES, Leben und Lebensqualität in Wien. Wien

SozialMarie – Preis für innovative Sozialprojekte

Der Preis wird heuer zum zweiten Mal ausgeschrieben. Projektanträge aus der Sozialwirtschaft (Initiativen, Vereine, Zivilgesellschaft, NGO, NPO), aus der öffentlichen Verwaltung und aus kommerziellen Unternehmen sind willkommen. Verliehen werden fünfzehn Preise im Ausmaß zwischen 15.000 und 1.000 Euro. Bewertet werden neben der Projektidee insbesondere die Zielgruppe, die Umsetzung und die

Außenwirkung der Projekte. Die Einreichfrist endet am 15. Februar 2005. Downloadmöglichkeit des Einreichformulars auf <http://sozialmarie.unruhestiftung.org/documents.php>. Die Preisverleihung findet am 1. Mai 2006 im Radiokulturhaus statt.

*Nähere Informationen unter:
<http://sozialmarie.unruhestiftung.org> bzw. bei:
Mag. Maria Reichmann
Tel.: 01/ 587 71 81/11
Unruhe Privatstiftung*

Gewalt in der Familie

Überlegungen zu Ursachen und Auslösern

Das Bild von der „heilen Welt Familie“ war vermutlich schon immer mehr Wunsch als Wirklichkeit. In den letzten Jahrzehnten und vor allem in den letzten Jahren ist es aber endgültig ins Wanken geraten. Dies vor allem deshalb, weil eine zunehmende Sensibilisierung im Hinblick auf das Thema Gewalt in privaten Beziehungen eingetreten ist, die sich einerseits in politischen und rechtlichen Maßnahmen und Rahmenbedingungen äußert, andererseits in gesellschaftlichen Sanktionen und vor allem in öffentlicher Aufmerksamkeit: Das „Wegschauen“ des sozialen Umfelds bei Gewaltakten ist nicht mehr das allgemein anerkannte Mittel der Wahl, und die Medien sind zunehmend bereit, Aggressionen gegen Frauen und Kinder nicht als private, sondern als öffentliche Angelegenheiten zu sehen.

Warum kommt es zu familiären Misshandlungen?

Kein Vorteil ohne Nachteil: Wenn die mediale Berichterstattung damit argumentiert, dass am „Tatort Familie“ jede vierte Frau und jedes fünfte Kind zum Opfer wird, ist das eine Gratwanderung: Etwas zum Massenphänomen zu erklären, kann auch zu Täterlegitimierung und letztlich Verharmlosung führen. Wenn ich sage: Täterlegitimierung, drücke ich damit auch zunächst einmal aus, dass Gewaltausübung traditionell und bis heute männlich codiert und Gewalterleiden ein Merkmal weiblicher Sozialisation und Alltagserfahrung ist.

Wenn man sich als Sozialwissenschaftler mit einem Phänomen auseinandersetzt, ist es immer von Vorteil, zuerst einmal den „normalen Hausverstand“ – pardon: „common sense“ – anzuwenden. Warum kommt es zu familiären Misshandlungen, zu Gewalt an Frauen und Kindern? Naheliegend sind da Vermutungen wie Alkoholeinfluss, beengte Wohnverhältnisse, Stress im Beruf oder durch Arbeitslosigkeit, Armut und Streit ums Geld, Überforderung durch Kindererziehung, Eifersucht, Angst vor Beziehungsverlust, Trennungssituationen.

Das ist natürlich alles plausibel und spielt selbstverständlich eine Rolle, aber: Es ist erstens eine Vermischung von Ursachen und Auslösern, und zweitens: Nicht jeder, der Alkohol trinkt, wird aggressiv. Es gibt Gewalt auch in Familien, die 150 m² bewohnen. Beruflicher Stress oder Arbeitslosigkeit kann gerade das Bemühen um ein harmonisches privates Zusammen-

leben und Geborgenheit begünstigen. Reichtum kann ebenso wie Armut zu Beziehungs- und Tötungsdelikten führen. Kinderlosigkeit schützt nicht vor tiefgreifenden Konflikten. Vermeintliche oder tatsächliche Untreue und Beziehungskrisen können auch durchaus konstruktive Wirkungen zeitigen... Sozioökonomische Merkmale, Schichtzugehörigkeit und situative Spannungsfaktoren in Beziehungen ergeben bestenfalls – oder eher schlechtestensfalls – Rahmenbedingungen für bestimmte Ausprägungen von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt.

Warum sind viele Menschen, die unter Druck stehen, nicht gewalttätig?

Das ist dann eine Situation, in der der Sozialwissenschaftler wieder beginnt, doch lieber wissenschaftlich zu denken – zunächst einmal in dem Sinne, dass eine gute Theorie allemal die beste Grundlage für Empirie und Praxis darstellt, und dahingehend, dass nicht das Besondere, sondern das Allgemeine erklärungsbedürftig ist. Also nicht: Warum setzt jemand, der unter Druck steht, verzweifelt ist, eifersüchtig ist, einen Gewaltakt, sondern: Warum sind viel mehr Menschen in derselben Situation nicht gewalttätig?

Es greift zu kurz, versucht man sich an dieser Stelle ausschließlich oder überwiegend auf psychoanalytische, psychiatrische und psychologische Deutungsmuster zurückzuziehen – nach dem Motto: Wer gewalttätig ist, ist einfach „nicht normal“ – obwohl es in Einzelfällen sicher zutrifft. Und es ist auch keine ausreichende Erklärung, der „Gewalt nach außen“, also gegenüber anderen Menschen, nur die Alternative einer „Gewalt nach innen“, also etwa die Flucht in Drogen, sozialen Rückzug, Passivität und Selbsterstörung entgegenzusetzen – als Ventil der „Friedlichen und Duldenden“, die dem familiären Umfeld gleichwohl Schaden zufügen. Letzteres wird übrigens gerne als Argument verwendet, wenn man meint, männlicher Gewalt ein weibliches Pendant zuweisen zu wollen...

Geschlechterverhältnis und Gewalt

Damit bin ich wieder bei den Geschlechterverhältnissen in unserer Gesellschaft in Relation zu Gewalt. Jede Auseinandersetzung mit Ursachen und Bedingungen von Gewalt muss bestehende Machtverhältnisse mitdenken, wobei die patriarchale, also männlich geprägte Konstitution unseres Gesellschaftssystems zentraler Fokus der Analyse ist. Geschlecht ist in unserem sozialen Zusammenleben eine zentrale Strukturkategorie, die Frauen und Männer unterschiedlich im Gesellschaftsgefüge verortet – mit einer

expliziten Schief- bzw. Ungleichheitslage zuungunsten von Frauen. Asymmetrische Machtverhältnisse charakterisieren im Übrigen auch die Situation von Kindern, alten und behinderten Menschen, wobei letztere erst seit wenigen Jahren bei der familialen Gewaltdiskussion mitgedacht werden.

Jedenfalls ist „das Recht des Stärkeren“ in unserer modernen Gesellschaft noch immer ein quasi allgemein anerkannter und vor allem „männlicher“ Tatbestand. Dies wird oft achselzuckend akzeptiert, kaum kritisiert, eher noch verherrlicht in Medien, Filmen, Fernsehen, Internetspielen. Selbst die „guten alten Märchen“ und Sagen kommen ohne Gewalt scheinbar nicht aus.

Und die Kunst: Liebe, Gewalt und Tod sind klassische Hauptthemen – Menschen haben offenbar seit jeher eine Schwäche für die „amour fou“, für Liebesdramen, die fatal enden. Und wo es nicht die Liebe ist, ist es die Macht – das Streben nach Macht, nach mehr Macht, die Angst vor dem Verlust der Macht – welche die großen Dramen der Weltgeschichte charakterisieren – und oft hat das eine mit dem anderen zu tun.

Recht des Stärkeren naturgegeben?

Ist also Machtausübung, ist Gewalt etwas ganz „Natürliches“? Darwinisten würden das bejahen – das „Recht des Stärkeren“ gründet ihrer Meinung nach darauf, dass nur der Stärkere überlebt. Das mag für die Flora und Fauna nun auch wirklich zutreffen – die Menschen sind entwicklungsgeschichtlich aber doch anders zu interpretieren.

Sehen wir den Menschen einmal in einem Spannungsfeld – ich versuche es durch ein Dreieck zu symbolisieren –, in einem Spannungsfeld zwischen Natur, Kultur und Zivilisation (siehe Grafik). Eines ist vom anderen nicht zu trennen. Der Mensch ist selbstverständlich zunächst ein Teil von Natur – allerdings, wie Gehlen schon sagte, ein Mängelwesen, eine extrauterine Frühgeburt. Er bedarf zu seinem Überleben der Einbettung in einen (je kulturspezifisch geprägten) sozialen Zusammenhang, wobei Kultur für den Sozialwissenschaftler die Art und Weise ist, wie Menschen leben, wohnen, sich ernähren, kleiden, wie sie in Familien, Clans, Horden, Gruppen zusammenleben.

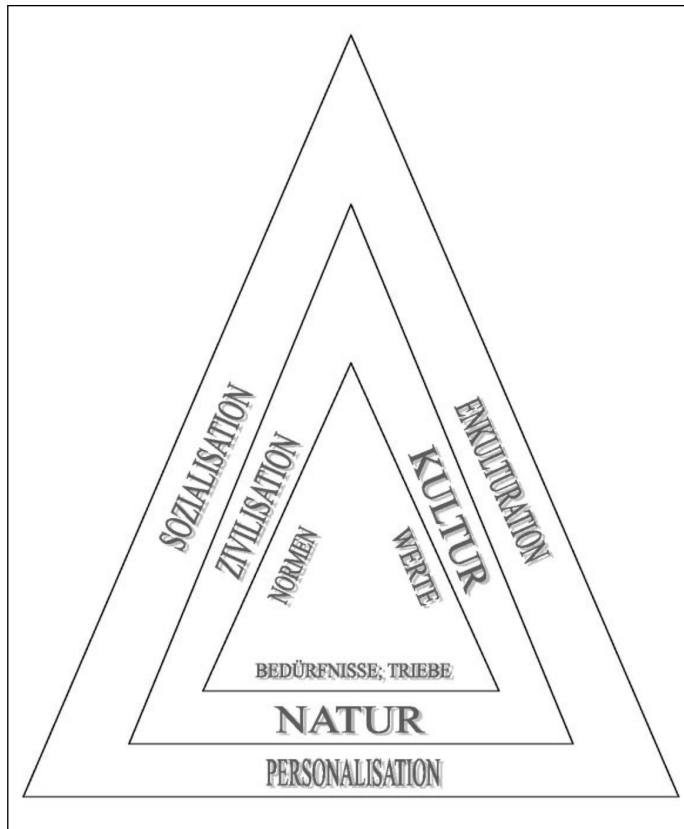
Wenn dieses Zusammenleben mit seiner spezifischen Qualität eine gewisse Quantität erreicht – also eine größere Anzahl von

sesshaften Menschen an einem Ort –, kommt es zur Herausbildung von individuen- und gruppenübergreifenden regulierenden Vergesellschaftungsformen quasi staatlicher Art – kulturspezifische Moral und Sitte werden ergänzt durch einen politischen und rechtlichen Rahmen –, also zur Genese zivilisatorischer Bedingungen. Das Naturwesen Mensch, zuallererst gesteuert von seinen triebhaften Bedürfnissen (stellen Sie sich bitte einfach einen Säugling vor), erfährt in seiner Primärgruppe (Familie) nicht nur Ernährung und Wärme, Sicherheit, Emotionalität, Zuwendung und Kommunikation, sondern auch die Vermittlung von Kulturtechniken, Objektivationen und Werten. Das Hineinwachsen in einen umfangreicheren gesellschaftlichen Rahmen konfrontiert den kleinen und größer werdenden Menschen mit Institutionen wie Schule, Beruf, Gemeinde, Staat, mit all deren Zielen, Regelwerken und Normen. Die Prozesse der Enkulturation und der Sozialisation ergänzen einander und führen zur „Personalisation“, also dem kulturell und sozial integrierten Individuum.

Vielfältige Brüche

Dass es im Verlauf dieser Prozesse zu vielfältigen Brüchen kommen kann, dass diese Abläufe sozusagen

Der Mensch im Spannungsfeld Natur – Kultur – Zivilisation



stecken bleiben können, dass es Rückschritte geben kann, liegt auf der Hand. Das gilt vor allem einmal für das Individuum, das einmal schon „von Natur aus“ eher ruhig und sanft oder aber eher sehr aktiv und konfrontationell geprägt sein kann – wir kennen das von Kindern. Und wenn nun ein sanftes Kind in einem sehr konfliktbetonten kulturellen und sozialen Ambiente aufwächst, kann zweierlei passieren: Entweder es passt sich an und zeigt ebenfalls offene Aggression oder aber es wird zum Opfer – in seinem eigenen familiären Umfeld schon und erst recht in der Gesellschaft.

Das Gegenbeispiel: das sich auflehrende Kind in einem sehr friedliebenden Umfeld: Es kann sein, dass es andere zunehmend unter Druck setzt und Macht ausübt, aber auch, dass es sehr schnell zum Außenseiter wird und aus dieser Situation entweder resigniert, oder aber erst recht mit allen Mitteln Durchsetzung zu erreichen sucht. Diese Konstellation scheint mir – nicht zuletzt aufgrund erziehungsversicherter Eltern – heute nicht selten zu sein. Nicht wenige Jugendprobleme sind darauf zurückzuführen, dass triebhaftes Ausleben von Bedürfnissen weder im primären (Familie) noch im sekundären Bezugssystem (Schule, peer group) von kulturspezifischen Werten und gesellschaftlichen Normen so „überformt“ wird, dass regelkonformes Verhalten sichergestellt ist.

Aggression aus Frustration

Zu diesen individuellen (aber natürlich sozial geprägten) Verhaltensverläufen kommt aber noch eine „historische“ und wieder eine kulturelle Dimension. Historisch gesehen ist Gewaltfreiheit noch nicht lange und kulturell gesehen beileibe nicht überall ein Wert. Bis vor vielleicht drei Jahrzehnten waren auch in unseren Breiten körperliche Auseinandersetzungen bei Buben geradezu wünschenswert, und Ehemänner, denen „die Hand auskam“ und die ihre „ehelichen Rechte“ ohne Rücksicht auf weibliche Bedürfnisse einforderten, weder eine Seltenheit noch überhaupt wirklich ein Thema. Immerhin sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen in Österreich – Familienrechtsreform bzw. Züchtigungsverbot und Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe – gerade einmal 27 bzw. 16 Jahre alt. Kollektives Lernen dauert offensichtlich lange und gesellschaftliche Subkulturen resp. andere Kulturen im ethnischen Sinn haben mit der „Enkulturation“ egalitärer Werte (u.a. im Hinblick auf das Geschlechterverhältnis) und gewaltsanktionierender Normen noch zusätzliche Akzeptanzprobleme.

Die Gründe dafür liegen – nicht nur, aber auch – im gesellschaftlichen Klima und den situativen Lebensbedingungen. Vorurteile, Ablehnung, Isolation, Gettoisierung sind nicht der Boden, auf dem die Bereitschaft gedeiht, das eigene Werte- und Normensystem zu überdenken, ganz im Gegenteil: Eher ist Fundamentalismus die Antwort.

Und relative Deprivation, also Benachteiligung im Hinblick auf Lebenschancen im sozioökonomischen Sinn im Vergleich zum Umfeld, bewirkt in vielen Fällen auch eher Frustration und daraus resultierende Aggression als Integrations- und Leistungsbestrebungen. Das gilt nicht nur für kulturelle Minderheiten oder sozial Schwache, sondern fast generell für Menschen, die sich in Relation zu anderen nicht ausreichend angenommen oder bestätigt fühlen – also etwa, um ein Beispiel zu nehmen, für den gestressten Manager, der sich unterbewertet und unterbezahlt fühlt und seine Enttäuschung dann im familiären Bereich auslebt.

Warum aber im familiären Bereich? Warum Frau und Kindern gegenüber? Warum prügelt er sich nicht mit seinen Konkurrenten, Kollegen, Vorgesetzten? Bei Kindern und Jugendlichen finden wir das noch, dass sie sich „untereinander keilen“, dass Rankkämpfe auch vor den „Alphatieren“ nicht halt machen. Bei Erwachsenen ist dieser „Aggressionstrieb“ dann in der Regel kulturell, sozial überformt, wird als Regelverletzung interpretiert und die Sanktion akzeptiert – wie bei kriminellen Gewalttaten im „öffentlichen Bereich“. Wo die Kanalisierung von Aggression (und das Umwandeln in konstruktive Aktivitäten) aber nicht ausreichend gelernt und im sozialen Umfeld positiv erlebt wurde, kann es zu einem „Verstecken“ und Ausagieren der Aggression im nichtöffentlichen, familiären Umfeld kommen – den strukturell Schwächeren gegenüber.

Umlenkung von Aggression

Beim Raubüberfall, der Schlägerei am Fußballplatz, der Rauferei im Bermudadreieck gibt es eine klare Relation zwischen Täter und Opfer: Jemand hat etwas, das ich ihm wegnehmen will: Geld, den Derbysieg oder die Aufmerksamkeit der hübschen Kellnerin. Die Gewaltausübung birgt ein Risiko und wird auch klar als Normverletzung gesehen.

Bei der familiären Gewalt fehlen diese Dimensionen: Man geht weder ein (mehr oder weniger kalkulierbares) Risiko ein, denn das Opfer wehrt sich in der Regel nicht, noch besteht ein wirkliches Unrechtsbewusstsein. Vor allem aber ist der Zusammenhang zwischen

Tat bzw. Tatmotivation und Opfer verschleiert: Der Täter verdrängt etwa den beruflichen Frust und lenkt seine aufgestaute Aggression um in Richtung selten wirklicher, sondern meist eingebildeter Ärgernisse und Kränkungen zu Hause. Und oft schafft er es, dass die Opfer sich auch noch schuldig fühlen, und wird dadurch bestätigt.

Ich verweise noch einmal auf die Dreiecksgrafik: Die „natürliche“ (und fallweise auch begründete) Aggression entlädt sich in einem kulturellen Umfeld, das Gewalt nicht absolut zurückweist (oder zurückweisen kann), und in einem zivilisatorischen Rahmen, der

sich erst langsam dahin entwickelt, scheinbar private Verhältnisse auch normativ zu strukturieren. Was bedeutet, dass Gewaltprävention im Hinblick auf Familie nur mit gesamtgesellschaftlichen Bewusstwerdungsprozessen Hand in Hand gehen kann.

Irene Dyk

Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik

Schriftliche Fassung des gleichnamigen, bei einer Fortbildungsveranstaltung des Bundeskriminalamts am 19. Oktober 2005 gehaltenen Vortrags.

Rechtsanwälte und außergerichtlicher Tatausgleich

Rechtsanwälte und der Verein NEUSTART (der frühere Verein für Bewährungshilfe) sind bestrebt, ihren – in diesen Fällen – gemeinsamen Klienten bestmögliche Qualität zu bieten, ausgehend von zwei unterschiedlichen Ansätzen. Nicht zuletzt mit der Einführung des Außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA) als Bereich der Sozialarbeit an der Schnittstelle zur Justiz konnten wertvolle Brücken zwischen Juristen und Sozialarbeitern geschlagen werden.

Im Kontakt mit Rechtsanwälten, sei es in Einzelfällen oder auf institutioneller Ebene, entwickelt sich immer wieder ein interessanter und anregender Austausch. Einige Aspekte der Zusammenarbeit möchte ich im Folgenden anführen.

Außergerichtlicher Tatausgleich als „neuer“ Ansatz im Strafrecht

Praktisch wird der ATA in Österreich schon seit 1985 – begonnen als regional und auf das Jugendstrafrecht beschränkter Modellversuch – durchgeführt. Auch für erwachsene Tatverdächtige ist er seit dem so genannten *Diversionsgesetz* verbindliches Rechtsgut, welches mit dem Jahr 2000 in Kraft trat. Auf Juristenseite sind in ihrer Rolle als Zuweiser naturgemäß Staatsanwälte, Bezirksanwälte und Richter erste Kooperationspartner für die im ATA tätigen NEUSTART-Mitarbeiter, zunehmend sind auch Rechtsanwälte in ATA-Bearbeitungen involviert, sowohl auf Beschuldigten- als auch auf Opferseite. Punktuelle Zusam-

menarbeit mit Anwälten hat es von Beginn an gegeben, es ist jedoch an der Zeit, die gegenseitigen Interessen breiter zu diskutieren und zu definieren. Die folgenden Ausführungen wollen dazu einen Beitrag leisten.

Welche neuen Ansätze brachte der ATA in die Rechtsanwendung?

- Das Opfer bekommt die Möglichkeit, sich aktiv am Tatausgleich zu beteiligen. Wissenschaftliche Forschungsergebnisse belegen eindrucksvoll, dass Opfer sehr zufrieden mit den Angeboten des ATA sind.
- Der Beschuldigte muss als Voraussetzung für die Durchführung eines ATA mehr tun, als ein Geständnis ablegen: Er übernimmt persönlich die Verantwortung für sein inkriminiertes Handeln und erhält die Chance, den Fehler in eigener Verantwortung unter Einbeziehung des Opfers wieder gut zu machen.
- Angestrebt wird keine strafrechtliche Klärung. Das Angebot des ATA umfasst die Möglichkeit zur umfassenden Bereinigung der Tat, deren Hintergründe und Folgen direkt zwischen Täter und Opfer – auf persönlicher und materieller Ebene. Besonderes Augenmerk gelegt wird dabei auf die Nachhaltigkeit von Lösungen, etwa die Sicherheit des Opfers in Zukunft. Ein positiver ATA endet in der Regel mit einer umfassenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem, welche die zivilrechtlichen Aspekte mit umfasst.

Täter und Opfer ziehen an einem Strang

Viele Anwälte sind heute bereits mit den Ideen der Mediation vertraut, in der Mediation im Strafrecht wird der Unterschied zur herkömmlichen Strafrechts-

anwendung besonders deutlich: Mediation bietet die Möglichkeit für Beschuldigten *und* Opfer, ihr gemeinsames Interesse zu verwirklichen: einen für alle Beteiligten negativen Vorfall gut zu bereinigen, aktiv eine Win-Win-Situation herzustellen.

Allparteiliche Konfliktregler

In diesem Verfahren kommt den Konfliktreglern von NEUSTART die Rolle zu, zwischen den Parteien zu vermitteln und sicherzustellen, dass keine der Parteien „über den Tisch gezogen“ wird. Sie achten darauf, dass Beschuldigte und Opfer ihre Entscheidungen wohlüberlegt auf Basis umfassender Information treffen, damit Vereinbarungen unter fairen Bedingungen getroffen werden. Die Konfliktregler versorgen entweder die Beteiligten mit den erforderlichen Informationen oder weisen die Beteiligten darauf hin, wo sie diese bekommen können. Oft handelt es sich dabei auch um rechtliches Wissen, über welches die Sozialarbeiter von NEUSTART nicht im Detail Bescheid geben können. Angebot des ATA ist eine umfassende Gesamtbereinigung des Konflikts, ausgehend vom persönlichen Konflikt bis hin zur zivilrechtlich verbindlichen Vereinbarung. Die so genannte Standardmethode des ATA sieht vor, dass mit den Beteiligten zuerst einzeln Gespräche geführt werden: Thema ist der Vorfall, dessen Hintergründe, Folgen für die Zukunft, Wünsche und Vorstellungen zu dessen Bereinigung, Klärung von Informationsbedarf. Erst wenn die Beteiligten ausreichend über ihre Möglichkeiten Bescheid wissen, um eine gute Entscheidung zur Bereinigung treffen zu können, wird angeboten, dass sich Beschuldigte und Geschädigte an einem Tisch unter der Vermittlung des Konfliktreglers zusammensetzen. Die dafür nötige Rechtsinformation für die Klienten bildet auch den Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten.

Folgende Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der Beziehung von Rechtsanwälten häufig:

- Ist bei Gericht mit einer Verurteilung zu rechnen?
- Wie sieht diese Sache aus strafrechtlicher Sicht aus, wenn der Beschuldigte subjektiv das Gefühl hat, unschuldig zu sein? (zum Beispiel: „Ich habe ja mit der Rauferei gar nicht angefangen.“)
- Welche zivilrechtlichen Ansprüche kann das Opfer geltend machen? In welcher Höhe?
- Ist eine Absicherung für den Fall von Spät- oder Dauerfolgen anzustreben?
- Bestehen die Forderungen des Geschädigten zu Recht?

Als Folge der Beratungen werden in vielen Fällen noch weitere Informationen, zum Beispiel medizinische Gutachten, eingeholt. Auf der Grundlage aller für den Fall relevanten Informationen kann dann – oft in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem – über die Bereinigung des Vorfalls und deren Modalitäten verhandelt werden. Die Konfliktregler von NEUSTART haben den Fortgang des ATA im Überblick. Ihnen kommt eine vermittelnde und koordinierende Rolle zu und sie achten darauf, dass die Interessen von Beteiligten nicht unter den Tisch fallen.

Freiwilligkeit und geschützter Rahmen

Sowohl für den Beschuldigten als auch das Opfer ist die Teilnahme am ATA freiwillig. Alle Beteiligten können zu jedem Zeitpunkt die Zustimmung verweigern und eine Klärung bei Gericht verlangen, nur bei Opfern in Jugendstrafsachen ist die explizite Zustimmung nicht Voraussetzung für einen ATA. Dies wird der Konfliktregler dem Zuweiser berichten, welcher über die weitere Vorgangsweise entscheidet. Die Konfliktregler von NEUSTART sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, was den Beteiligten den notwendigen Schutz auch zur Besprechung persönlicher und vertraulicher Themen gewährleistet. In einem Strafverfahren haben die Konfliktregler von NEUSTART absolutes Zeugnisentschlagungsrecht. In einem Zivilverfahren müssen sie grundsätzlich nur über den Inhalt abgeschlossener Vereinbarungen aussagen.

Deshalb können im ATA Beschuldigte und Geschädigte – mit dem Ziel einer gütlichen Einigung vor Augen – ruhig weiter aufeinander zugehen, als sie dies in einem Gerichtsverfahren tun würden, ohne sich dadurch in eine schlechtere Position zu bringen. Erst die von beiden unterfertigte schriftliche Vereinbarung beendet in der Regel einen gelungenen ATA, es folgt ein Ergebnisbericht der Konfliktregelung an den Zuweiser, verbunden mit einer sozialarbeiterischen Bewertung. Die weitere Entscheidung über den Fortgang des Strafverfahrens liegt beim Zuweiser. Wir können jedoch davon ausgehen, dass eine Bereinigung der Angelegenheit durch die Beteiligten in allen Aspekten auch zu einer Einstellung des Strafverfahrens nach §90g StPO führt.

Vollmacht

Haben Beschuldigte *und/oder* Opfer einen Anwalt bevollmächtigt, wird dieser schriftlich vom Termin seines Mandanten beim ATA verständigt, soweit dieses Vollmachtsverhältnis bekannt ist. Da während der Bearbeitung der Akt in der Regel bei NEUSTART auf-

liegt, kann hier auch Einsicht genommen beziehungsweise können Ablichtungen hergestellt werden.

Parteiliche Beratung durch Anwälte

Im ATA spielt naturgemäß die rechtliche Komponente eine Rolle, guter rechtlicher Beratung kommt in einem gelungenen umfassenden Ausgleich die entsprechende Bedeutung zu. Eine rein rechtliche Abwicklung allerdings greift in der Regel zu kurz: Die persönliche Verantwortung der Beteiligten selbst für die Konfliktbereinigung ist mitentscheidend für die Nachhaltigkeit der von ihnen entwickelten Lösungen. Deshalb ist die persönliche Beteiligung wesentlich, zumindest für den Beschuldigten ist diese auch Voraussetzung für einen gelungenen ATA. Einen Mandanten als Beteiligten im ATA gut zu beraten, ist eine herausfordernde Aufgabe für einen Anwalt: Einerseits ihn auf Rechte und Ansprüche hinzuweisen, ihm einen seriösen Spielraum für Verhandlungen zu nennen und im Auge zu behalten, dass es um materielle wie auch persönliche Bereinigung geht, erfordert viel Fingerspitzengefühl. Es muss nicht immer der beste Rat sein, materiell das Maximum auszureizen, vor allem, wenn ein großer Teil des Problems im persönlichen Bereich liegt. Als Beispiele möchte ich lang dauernde Nachbarschaftskonflikte oder eskalierte Situationen rund um eine anstehende Scheidung anführen. Umgekehrt wird es für nachhaltigen Frieden nicht förderlich sein, wenn eine Partei „um des lieben Friedens willen“ auf Ansprüche verzichtet und am Ende wütend ist, weil sie das Gefühl hat, übervorteilt worden zu sein.

Klienten leiden unter Verzögerungen

Auch auf dem ATA-Verfahren liegt der Druck der raschen Erledigung, nicht zuletzt im Interesse der Be-

troffenen. Beschuldigte und Opfer haben oft Interesse an rascher Erledigung, weil subjektiv für sie der Störwert von Konflikten hoch ist und sie schon lange unter schwelenden Konflikten leiden.

Natürlich brauchen gute Informationen ihre Zeit, auch hier gilt es, die richtige Balance zu finden. Wir müssen immerhin damit rechnen, dass ein ATA am Ende doch scheitern kann. Je weiter ein dann einzuleitendes Verfahren vom tatsächlichen Vorfall entfernt ist, desto schwieriger wird das Beweisverfahren. NEUSTART Wels hat bereits vor Jahren aus diesem Erfordernis heraus gemeinsam mit Rechtsanwälten ein Beratungsmodell entwickelt, das sich für Klienten, welche nicht vertreten sind, bewährt hat und sowohl seriöse als auch rasche rechtliche Orientierung bietet.

Kein Konkurrenzverhältnis

Je besser erfahrungsgemäß Anwälte über den ATA informiert sind, desto reibungsloser erfolgt die Bearbeitung. Meine Überlegungen sollten deutlich machen, dass sich im Sinne der Klienten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit – wie sie täglich viele Male Praxis ist – zwischen NEUSTART und Rechtsanwälten ausschließlich positiv auswirkt. ATA und Rechtsanwälte befinden sich in der Sache keinesfalls in Konkurrenz, sondern schaffen in guter Ergänzung eindeutig ein Mehr an Qualität. (...)

*Bernd Gläser
Neustart Wels-Ried*

Erstabdruck in: Zubtil E-Zine, 24. Juni 2005. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Zur Praxis der bedingten Entlassung

Wie häufig wird in Österreich das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug angewendet? In welchen Fällen? Mit welchen Resultaten? Der Linzer Rechtswissenschaftler Alois Birklbauer ging diesen Fragen empirisch nach und zieht kriminalpolitische Schlussfolgerungen.

Immer wieder kann man in der Tagespresse von der Überfüllung der österreichischen Gefängnisse lesen.

Dabei taucht auch die Forderung nach vermehrten bedingten Entlassungen aus dem Strafvollzug auf, nicht zuletzt, weil in Österreich eine diesbezüglich sehr zurückhaltende Praxis vorherrscht. Um Fakten für dieses kriminalpolitische Thema zu liefern, haben Helmut Hirtenlehner und ich vom Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz in den letzten Jahren mehrere empirische Untersuchungen zur Praxis der bedingten Entlassung durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse unserer Untersuchungen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden. Zunächst sollen aber kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen erörtert werden, unter denen in Österreich eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug zulässig ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen der bedingten Entlassung

Intention

Das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug gibt es in Österreich seit dem Jahre 1920. Nach diesem Konzept ist die bedingte Entlassung kein Akt der Gnade, sondern sie verfolgt einen kriminalpolitischen Zweck, dient damit den Interessen der Allgemeinheit und ist ein Mittel zur sozialen Eingliederung des Rechtsbrechers. Der *Resozialisierung* kommt somit nach der Intention des Gesetzes wesentliche Bedeutung zu.

In gewisser Weise hat die bedingte Entlassung auch die Aufgabe der nachträglichen Anpassung der Strafzumessung an das zur Besserung des Rechtsbrechers tatsächlich Erforderliche. Die ursprünglich negative präventive Prognose für ein künftiges straffreies Verhalten, die zur Verweigerung bedingter Nachsicht des Strafvollzugs und damit zur Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe führte, soll nach der näheren Kenntnis der persönlichen Eigenschaften des Rechtsbrechers, die im Vollzug gewonnen wird, und nach der Entwicklung des Rechtsbrechers im Laufe des Vollzugs persönlichkeitsgerecht individualisiert und gegebenenfalls revidiert werden können.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ist, dass der Täter zu einer *ausschließlich unbedingten Freiheitsstrafe* verurteilt wurde¹. Eine bedingte Entlassung aus dem unbedingten Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe (§ 43a Abs 3, 4 StGB) ist nicht zulässig (§ 46 Abs 4 aE StGB)². Von Gesetzes wegen sind keine Delikte von vornherein von der bedingten Entlassung ausgeschlossen. Auch aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist nach einer Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren eine bedingte Entlassung zulässig (§ 46 Abs 5 StGB).

Von der zeitlichen Komponente der Freiheitsstrafe muss die Hälfte einer Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt sein. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beträgt der mindestens zu verbüßende Strafteil einen Monat (§ 17 JGG bzw. § 46 Abs 2a StGB). Aus kurzen Freiheitsstrafen (sog. „Schockstrafen“) ist damit keine bedingte Entlassung zulässig. Dadurch sollen entsprechend dem Dogma von der Schädlichkeit kurzer Freiheitsstrafen (vgl. § 37 StGB) die Richter bereits im Urteilszeitpunkt indirekt dazu angehalten werden, keine unbedingten kurzen Schockstrafen zu verhängen.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind abhängig von der Dauer des tatsächlichen Vollzuges. Darin drückt sich insofern das Spannungsfeld zwischen Resozialisierungschance für den konkreten Straftäter und dem mit einer Entlassung einher gehenden Sicherheitsrisiko für die Gesellschaft aus, als die Anforderungen an die präventive Prognose je strenger sind, desto größer der noch zu verbüßende Strafteil ist. Nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafzeit (§ 46 Abs 2 StGB) darf die bedingte Entlassung nur dann verweigert werden, wenn die spezialpräventive Prognose (die voraussichtliche Auswirkung der vorzeitigen Entlassung auf den konkreten Straftäter) aus besonderen Gründen negativ ist, also die Gefahr besteht, dass der Rechtsbrecher in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen wird. Die bedingte Entlassung ist zu diesem Zeitpunkt nach der Intention des Gesetzes folglich im Regelfall zu gewähren. Die spezialpräventiven Erfordernisse für eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe sind strenger. Nicht die besonderen Gründe, die gegen eine bedingte Entlassung sprechen, sind entscheidend, sondern es darf nicht die Vollstreckung des Strafrestes notwendig sein, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (§ 46 Abs 1 StGB). Implizit wird damit vom Täter eine besonders positive Zukunftsprognose gefordert.

Neben der *Spezialprävention* sind bei jeder bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug auch Elemente der *Generalprävention* (die voraussichtliche Auswirkung der vorzeitigen Entlassung auf die Gesellschaft) zu berücksichtigen. Es darf nicht aus besonderen Gründen die Vollstreckung des Strafrestes notwendig sein, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 46 Abs 3 StGB). Damit sind die generalpräventiven Voraussetzungen nicht mehr gleichwertig neben der Spezialprävention zu berücksichtigen, sondern nur mehr ausnahmsweise.

Entlassungspraxis

Zur angemessenen Beurteilung der Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug ist sowohl auf den Anteil bedingt entlassener Personen an allen Straftatlassenen abzustellen als auch auf den Entlassungszeitpunkt.

Anteil bedingt Entlassener an allen Straftatlassenen

Der Anteil der bedingt entlassenen Personen an allen Straftatlassenen lag in den vergangenen Jahren (1990 bis 2001) im Bereich zwischen 16 und 21 Prozent. Bereinigt man diesen Anteil um jene Gefange-

nen, die aus zeitlichen Gründen nicht für eine solche Entlassung in Frage kommen, beträgt der Anteil etwa 40 Prozent. Im internationalen Vergleich ist diese Zahl niedrig. In Deutschland beträgt die vergleichbare Entlassungsrate etwa 30 Prozent, in der Slowakei, in Rumänien oder Lettland etwa 85 Prozent, in den skandinavischen Ländern liegt sie zwischen 93 und 100 Prozent.

Zeitpunkt der Entlassung

Der Zeitpunkt der bedingten Entlassung ist zu einem großen Teil erst gegen Ende des Strafvollzugs. Damit verfolgt dieses Rechtsinstitut eher eine spezialpräventiv negative Überwachungsfunktion als eine positive Stärkung der inneren Antriebe des Straftäters für ein künftiges deliktsfreies Leben. Dabei konnten wir ebenso wie bei der Entlassungsrate feststellen, dass sich die regionalen Entlassungspraxen bei allen untersuchten Delikten höchst unterschiedlich gestalten. Diese regional differierende Entlassungspraxis konnte dabei nicht zur Gänze auf eine ungleiche Täterpopulation zurückgeführt werden.

Weisungen und/oder Bewährungshilfe

Um die Resozialisierungschancen von Strafgefangenen zu erhöhen, sieht das StGB als präventive Begleitmaßnahmen zur bedingten Entlassung *Weisungen* vor, also Ge- und Verbote, deren Beachtung geeignet erscheint, den Rechtsbrecher von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten und die keinen unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Täters darstellen (§ 51 Abs 1 StGB). Als Beispiele nennt § 51 Abs 2 StGB das Wohnen an einem bestimmten Ort, das Alkoholverbot, das Erlernen oder Ausüben eines entsprechenden Berufs oder das Anzeigen eines Aufenthalts- bzw. Arbeitsplatzwechsels. Als Sonderfall einer Weisung kann die Anordnung von Bewährungshilfe (§ 52 StGB) verstanden werden.

Für die bedingt entlassenen Sexualstraftäter haben wir in unserer Studie festgestellt, dass die Vollzugsgerichte bei etwas mehr als der Hälfte (56%) der bedingt entlassenen Sexualdelinquenten von der Möglichkeit, unterstützende Maßnahmen anzuordnen, Gebrauch machten, wobei sie sich am häufigsten für die Anordnung von Bewährungshilfe entschieden. Der relativ geringe Anteil an Weisungen bei Sexualdelinquenten überrascht, werden doch dieser Personengruppe vermehrt Verhaltensstörungen attestiert und gelten diese „Triebtäter“ als besonders betreuungsbedürftig.

Rückfall

Im Zentrum unserer jüngsten Untersuchung stand das Erfolgspotenzial bedingter Entlassungen bei Sexual- und Raubstraftätern. Dabei wurde als *Erfolgsmaßstab* die *Legalbewährung* verwendet und die Gruppe der bedingt entlassenen Straftäter mit jener, denen eine bedingte Entlassung verweigert wurde, verglichen.

- Wenig überraschend zeigten auf den ersten Blick bedingt entlassene Gefangene eine bessere Legalbewährung als solche, denen eine bedingte Entlassung verwehrt wurde. Innerhalb von zehn Jahren nach der Entlassung werden 40 Prozent der bedingt entlassenen Sexual- und 43 Prozent der bedingt entlassenen Raubstraftäter neuerlich verurteilt, hingegen 52 Prozent der nicht bedingt entlassenen Sexual- und 65 Prozent der nicht bedingt entlassenen Raubstraftäter.
- Diese geringeren Wiederverurteilungen sind in erster Linie eine Folge der Selektionspolitik der Gerichte. Sie wählen bevorzugt prognostisch günstige Personen für eine bedingte Entlassung aus, die dann auch tatsächlich das von ihnen erwartete ansprechendere Legalverhalten zeigen. Ein statistisch abgesicherter unabhängiger Effekt der bedingten Entlassung dahin gehend, dass sie eine bessere Legalbewährung als die Anhaltung bis zum Strafende bewirkt, konnte empirisch nicht nachgewiesen werden. Je mehr sich die Entlassungsgruppen in ihrer Zusammensetzung annähern, desto mehr nivellieren sich auch die Rückfallsraten. Die bedingte und die urteilsmäßige Entlassung sind – wenn man sie auf vergleichbare Täterpopulationen anwendet – wechselseitig ersetzbar, ohne dass sich das auf die Rückfallskriminalität auswirkt.
- Nicht-Österreicher (Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft) zeigen durchwegs niedrigere Wiederverurteilungsraten als Österreicher. Diese Zahlen sind allerdings im Zusammenhang mit hohen Abschiebungsquoten zu sehen. Ausländer werden deshalb weniger rückfällig, weil sie infolge des geänderten Aufenthalts meist keine Gelegenheit mehr für Straftaten in Österreich haben.
- Gerichte, die von der Möglichkeit einer bedingten Entlassung großzügig Gebrauch machen, bringen nicht mehr und nicht weniger Rückfallskriminalität hervor als Gerichte, die einen zurückhaltenden Umgang mit diesem Rechtsinstitut pflegen. Liberale und restriktive Entlassungspraxen erzielen weitgehend identische Rückfallsresultate.

- Der Anteil jener nicht bedingt entlassenen Straftäter, die nicht wieder verurteilt wurden, ist hoch. 48 Prozent der nicht bedingt entlassenen Sexual- und 35 Prozent der nicht bedingt entlassenen Raubstraftäter wurden auf Grund einer sich im Nachhinein herausstellenden „Ungefährlichkeit“ zu Unrecht von der bedingten Entlassung ausgenommen. Bezogen auf schweren Rückfall (neuerliche zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe wegen irgendeinem Delikt) sind die Zahlen 66 bzw. 50 Prozent.

Kriminalpolitische Schlussfolgerungen

Angesichts dieser Forschungsergebnisse sind aus Sicht der Autoren folgende kriminalpolitische Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine mögliche Reform der bedingten Entlassung zu ziehen:

- Der mit der gewählten Methode nicht gelungene Nachweis des systematischen Einflusses der bedingten Entlassung auf das künftige Rechtsverhalten des Gefangenen könnte zwar zunächst dazu verleiten, das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung in Frage zu stellen. Dabei würde man aber übersehen, dass das Problem vielschichtiger ist. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe darf immer nur das letzte Mittel sein, um den hinter der Freiheitsstrafe liegenden Zweck zu verwirklichen. Auf die Übelzufügung ist folglich zu verzichten, wenn dies ohne Schaden für die Gesellschaft möglich ist. Dieser *Ultima-ratio-Grundsatz*, der dem österreichischen Strafrecht inne wohnt, verpflichtet auch dazu, am Rechtsinstitut der bedingten Entlassung grundsätzlich festzuhalten.
 - Die Ergebnisse unserer Untersuchungen legen darüber hinaus einen Ausbau der bedingten Entlassung nahe. Da der überwiegende Anteil jener Straftäter, denen von den Gerichten mangels positiver Prognose eine bedingte Entlassung verweigert wurde, binnen eines Zeitraums von zehn Jahren nicht mehr schwer straffällig geworden ist, hätte praktisch kein Sicherheitsrisiko bestanden, wenn man diese Personen vorzeitig entlassen hätte, denn der Vollzug der vollen Freiheitsstrafe hat die Besserung nicht bewirkt. Daraus ist zu folgern, dass hinreichend Potential für eine Erweiterung der bedingten Entlassung vorhanden ist, weil bei diesen Personen ohne Schaden für die Gesellschaft auf einen Teil der Übelzufügung hätte verzichtet werden können.
 - Unsere Untersuchungen konnten weiters nachweisen, dass auch der Zeitpunkt der bedingten Entlassung keine systematischen Auswirkungen
- auf die Legalbewährung des Rechtsbrechers hat. Wenn vorzeitige bedingte Entlassungen nicht zu mehr Rückfall führen als spätere bedingte Entlassungen, entspricht es wiederum dem Gedanken der unbedingten Freiheitsstrafe als letztem Mittel, nicht erst gegen Ende (etwa nach fünf Sechstel oder neun Zehntel) der Freiheitsstrafe eine bedingte Entlassung auszusprechen, sondern schon bedeutend früher. Die bedingte Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt als absoluter Regelfall ist daher zu forcieren, auch durch gesetzgeberische Maßnahmen.
 - Die restriktive Haltung der Gerichte bezüglich Häufigkeit und Zeitpunkt der bedingten Entlassung und damit verbunden der hohe Anteil der vor allem bei Sexualstraftätern zu Unrecht als zu gefährlich eingestuften Gefangenen könnte eine Ursache in der Berücksichtigung generalpräventiver Erwägungen (vgl § 46 Abs 3 StGB) haben. Das Erfordernis der Generalprävention bei der bedingten Entlassung ist umstritten. Sie entzieht sich im Einzelfall empirischer Beweisbarkeit. So ist sie etwa auch in Deutschland oder der Schweiz unbeachtlich. Würde sich der Gesetzgeber dazu durchringen, auf das Erfordernis der Generalprävention bei der bedingten Entlassung zu verzichten, ist eine liberalere Entlassungspraxis durch die Gerichte nahe liegend. Für die Straftäter wäre es dann auch einfacher, eine negative Entlassungsentscheidung im Rechtsmittelweg zu bekämpfen, weil sie ausschließlich ihre Persönlichkeit betreffende spezialpräventive Gesichtspunkte geltend machen müssten.
 - Bedingte Entlassungen ermöglichen es, dem Rechtsbrecher für die Dauer der Probezeit Resozialisierungsweisungen zu geben oder ihn durch die Bewährungshilfe betreuen zu lassen. Von dieser Möglichkeit wurde im Untersuchungszeitraum nur wenig Gebrauch gemacht. Es darf vermutet werden, dass solche *ambulanten Resozialisierungshilfen* strafentlassene Rechtsbrecher bei ihren Bemühungen um ein künftiges Wohlverhalten unterstützen können. Von einer vermehrten Beigabe von Bewährungshilfe und Weisungen kann daher ein Beitrag zur Rückfallsprävention erwartet werden.
 - In unseren Untersuchungen konnte schließlich auch gezeigt werden, dass die Justizanstalten trotz ihrer um Vieles liberaleren Einstellung zur bedingten Entlassung in ihrer Einschätzung der spezialpräventiven Prognose treffsicherer agieren als die Staatsanwaltschaften. Folglich könnten

mehr bedingte Entlassungen erreicht werden, ohne das Sicherheitsrisiko für die Gesellschaft zu erhöhen, wenn die Justizanstalten verstärkt in die Entlassungsentscheidung eingebunden würden. Die stärkere Beteiligung der Justizanstalten ist auch als Moment der stärkeren Betonung der spezialpräventiven Komponente bei der bedingten Entlassung zu sehen, kann doch das Personal der Justizanstalten auf Grund des täglichen Umgangs mit dem jeweiligen Gefangenen am ehesten über seine Rückfallsgeneignetheit Auskunft geben.

Sämtliche Bemühungen, den Gesetzgeber zu Schritten in die durch unsere Untersuchungen nahe liegende Richtung zu bewegen, sind bislang fruchtlos geblieben. Eine vermehrte bedingte Entlassung soll allerdings dadurch erreicht werden, dass ab Jänner 2006 in einem Modellversuch die so genannte „elektronische Fußfessel“ erprobt wird. Ob in der verstärkten elektronischen Überwachung der richtige Weg zur verbesserten Resozialisierung liegt, ist zweifelhaft. Bleibt zu hoffen, dass das dafür erforderliche Geld nicht aus den ohnehin spärlichen Mitteln für sozialarbeiterische Resozialisierungsbemühungen abgezogen wird.

*Alois Birkbauer
Institut für Strafrechtswissenschaften
Johannes Kepler Universität Linz*

Jugendliche Straftäter: Haft oder soziales Training?

Berliner Sozialpädagogen untersuchten die Wirksamkeit von pädagogischen Maßnahmen für straffällig gewordene Jugendliche.

Mit 14 Jahren beginnt in Deutschland die Strafmündigkeit. Erst dann können Minderjährige vor einen Jugendrichter geführt und verurteilt werden. Ist ein junger Mensch mehrmals straffällig geworden, steht der Richter vor der Entscheidung, ihn entweder ins Gefängnis zu schicken oder ihm eine pädagogische Maßnahme zur Verhaltensänderung zu "verschreiben". Wie erfolgreich solche Rehabilitationsmaßnahmen sind, untersuchte der Berliner Sozialpädagoge Jürgen Körner im Auftrag des deutschen Bundesjugendministeriums (BMFSFJ).

Körner und sein Team analysierten in Berlin drei verschiedene Trainingsmethoden: Betreuung durch die

Anmerkungen

- 1 Von den 40.194 im Jahre 2003 verhängten Strafen lauteten 6.253 (ca. 15,6%) auf eine unbedingte Freiheitsstrafe. Im Jahre 1999, vor Einführung der Diversion für ganz Österreich, wurden von den 60.082 Strafen 5.895 (ca. 9,8%) als unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen (vgl. Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2003 [2004], 39).
- 2 Im Jahre 2003 wurden 13,5 Prozent aller Freiheitsstrafen teilbedingt ausgesprochen, 27,1 Prozent unbedingt und 59,4 Prozent zur Gänze bedingt (vgl. Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2003 [2004], 39).

Weiterführende Literatur

- Hirtenlehner/Birkbauer/Wegscheider, Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraftätern, Wien 2002.
- Hirtenlehner/Birkbauer/Moos (Hrsg), Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung. Unter besonderer Berücksichtigung des Erfolges bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten, in Druck (Wien 2006).

Bewährungshilfe, soziale Trainingskurse und das von ihm entwickelte "Denkzeit-Training". Dafür haben die Sozialpädagogen zwischen 1999 und 2004 insgesamt 192 Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren begleitet. "180 von ihnen sind Jungen, zwölf Mädchen – aber der Anteil der straffällig werdenden Mädchen steigt an", sagt Körner. Von den Jugendlichen haben 55 an der betreuten Bewährungshilfe, 76 an sozialen Trainingskursen und 61 am Denkzeit-Training teilgenommen. "Unser Ziel ist es nicht festzustellen, dass die eine Methode grundsätzlich besser wäre als die andere, sondern wir wollen zeigen, für welche Jugendliche welches Training am geeignetsten ist", meint Jürgen Körner und orientiert sich dabei an der Rückfallhäufigkeit der Straftäter.

Lernen, Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen

Das Denkzeit-Training ist eine in Deutschland neuartige Methode. Das Programm zielt auf die Förderung bestimmter kognitiver Kompetenzen, die von delinquenten Jugendlichen in ihrer sozialen Umwelt oft

nicht genügend entwickelt werden konnten: die Fähigkeit zur Empathie, zur Perspektivenübernahme, zur Analyse sozialer Konflikte, zur Abschätzung von Handlungsfolgen und zur Affektkontrolle. Die Jugendlichen sollen lernen, in komplexen und emotional belastenden Situationen einen kurzen Augenblick innezuhalten – daher "Denkzeit" –, ihre Affekte wahrzunehmen und moralisch begründete Entscheidungen zu treffen.

Die Denkzeit-Methode wurde in Anlehnung an eine vom Brandon-Centre in London konzipierte Methode entwickelt, die in England erfolgreich evaluiert worden ist. "Hierbei handelt es sich nicht um eine Kuschelpädagogik, die nur auf Verständnis zielt, sondern die Jugendlichen sollen Verantwortung für ihr eigenes Leben übernehmen", sagt Jürgen Körner. "Es geht primär nicht um die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, sondern um die Bewältigung der Zukunft." Seine Kollegin Rebecca Friedmann von der Denkzeit-Gesellschaft ergänzt: "Nicht die ganze Familie der Jugendlichen soll verändert werden. Wir wollen vielmehr erreichen, dass die Betroffenen lernen, mit ihrer Familiensituation zurechtzukommen."

Etwa neunzig Prozent der delinquenten Jugendlichen stammen aus hoch belasteten Familien. Ihre Eltern sind häufig arbeitslos, die meisten besitzen nicht einmal einen Hauptschulabschluss, und oft haben die Jugendlichen ungünstige Erfahrungen mit wechselnden Bezugspersonen machen müssen. Aufgrund der mangelnden Förderung hatten die Jugendlichen in ihrer Kindheit kaum Gelegenheit, sozialkognitive Kompetenzen zu entwickeln, die sie vor kriminellen Handlungen schützen. Gewaltbereite Jugendliche neigen dazu, anderen Menschen in unklaren Situationen feindselige Absichten zu unterstellen und aggressiv zu reagieren. "Für Lehrer ist es zum Teil unmöglich, sich mit den Jugendlichen auseinanderzusetzen, weil sie dafür nicht ausgebildet und deshalb mit dem großen Anteil schwieriger Persönlichkeiten in ihren Klassen überfordert sind", sagt Körner. Seit dem Jahr 2000 haben die Sozialpädagogen der Freien Universität sechzig Berliner Pädagogen in der Denkzeit-Methode weitergebildet.

Individuelle Betreuung

Die ausgebildeten Trainer arbeiten jeweils nur mit einem Jugendlichen. In vierzig Sitzungen wird ein ausgearbeitetes und als Manual vorliegendes Programm durchgearbeitet, das sich aus vier Modulen zusammensetzt: Zuerst lernen die Jugendlichen, Probleme zu lösen. Im zweiten Modul üben sie, Affekte zu managen; im dritten Modul moralisch zu denken

und zu handeln. In den 18 Sitzungen des vierten Moduls wird das Gelernte anhand alltäglicher Konflikte der Jugendlichen durchgearbeitet. "Dabei ist es besonders wichtig, dass der Denkzeit-Trainer mit "seinem" Jugendlichen eine sehr verlässliche, anerkennende, aber auch fordernde Beziehung eingeht", erklärt Rebecca Friedmann.

Bei den sozialen Trainingskursen kümmern sich dagegen zwei Pädagogen um etwa acht Jugendliche, die sich, je nach Anbieter, sechs bis neun Monate lang ein- bis zweimal wöchentlich treffen. Dazu kommen häufig gemeinsame Wochenendfahrten oder "Survivaltrainings". In der Bewährungshilfe, einer Dienststelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, werden Jugendliche betreut, die zu einer Haftstrafe mit Bewährung verurteilt worden waren oder die vorzeitig – eben "auf Bewährung" – aus der Haft entlassen worden waren. Diese Betreuung besteht in regelmäßigen Gesprächen mit den Jugendlichen.

Deutlicher Rückgang der Straffälligkeit

"Alle drei untersuchten Methoden sind erfolgreich, mit einem kleinen, aber statistisch signifikanten Vorsprung der Denkzeit-Methode", sagt Jürgen Körner. "Vor der betreuten Bewährungshilfe war ein Jugendlicher im Schnitt 3,6 Mal im Jahr straffällig, danach 1,3 Mal. Bei den sozialen Trainingskursen ist das Verhältnis der Straftaten vorher/nachher 4,6 zu 1,3; bei der Denkzeit-Methode 3,9 zu 0,6."

Welche Methode für welchen Jugendlichen tatsächlich die geeignete ist, können die Sozialpädagogen erst nach weiterführenden Untersuchungen definitiv sagen. "Wir nehmen aber an, dass das Denkzeit-Konzept vor allem bei jüngeren, also den 14- bis 16-jährigen schwer belasteten Jugendlichen erfolgreich wirkt. In diesem Alter träumen sie noch von einem besseren Leben, von einer eigenen Familie und einem Auto. Da sehen die jungen Menschen noch die Chance, die sie haben, ihr Leben in den Griff zu bekommen – und zwar mithilfe der Trainer", sagt Rebecca Friedmann. "Denn", so Jürgen Körner, "sie profitieren sehr von der ihnen angebotenen verlässlichen Beziehung, und so können ihre moralischen Urteile positiv beeinflusst werden."

Quelle: Pressemitteilung der Freien Universität Berlin (Ilka Seer) vom 18.11.2004

Klient oder Kunde?

Kritische Überlegungen zum Kundenbegriff in der Sozialen Arbeit

Vor dem Hintergrund einer neoliberalen Ideologie, die die Form des Marktes zunehmend als das Organisationsprinzip von Staat und Gesellschaft beansprucht, und damit einhergehenden politischen Abkommen wie dem GATS (General Agreement on Trade in Services) zur Liberalisierung sozialer Dienstleistungen ist im wissenschaftlichen und professionellen Diskurs seit Beginn der 1990er Jahre von einer *Ökonomisierung der Sozialarbeit* die Rede.¹ Eine Kritik dieser „Ökonomisierung des Sozialen“ stellt nicht in Abrede, dass Sozialarbeit nicht auch ökonomisch betrachtet werden muss, sondern fokussiert die Tatsache, dass Sozialarbeit einer Markt- und Profitlogik – der Logik des Kapitalismus – unterworfen wird. Karl Polanyi spricht in diesem Zusammenhang von der „Great Transformation“: Wirtschaft ist nicht mehr in soziale Beziehungen eingebettet, sondern die sozialen Beziehungen in die Wirtschaft.² Pierre Bourdieu und Bernhard Hauptert orten diesbezüglich eine neoliberale Invasion.³ Im Zuge eines mit dieser „Ökonomisierung“ verbundenen verstärkten Einzugs von Konzepten und Methoden aus Betriebswirtschaftslehre und Management (Effizienz und Effektivität, Controlling, Evaluation, Qualitätsmanagement) beginnt sich auch der Kundenbegriff als Bezeichnung der Adressaten Sozialer Arbeit zu etablieren.⁴

Der Begriff Klient

Die klassische Bezeichnung für die Adressaten bzw. Zielgruppen der Sozialen Arbeit war bislang der Begriff Klient:

„Klient, im deutschsprachigen Raum im Zuge der Professionalisierung und Modernisierung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik etablierter Begriff zur Bezeichnung der Adressaten sozialer Arbeit.“⁵

In Theorie und Praxis der SozArb (sic!) steht der Begriff K. (Klient, Anm. d. Verf.) zentral für die Benennung der Adressaten.⁶

Der Begriff Klient leitet sich etymologisch ab vom lateinischen „*cliens*“, das wörtlich „der Schutzbefohlene“, „der Hörige“ bedeutete.⁷ In der Sozialen Arbeit entwickelte sich der Begriff zur zentralen Bezeichnung ihrer Adressaten: Hilfe suchende Menschen, die aufgrund ihrer Notlage die psychosoziale Unterstützung eines/einer SozialarbeiterIn in Anspruch nehmen.

Bereits in den 1990er Jahren wurde Kritik am Klientenbegriff laut: Kritisiert wurde eine im Begriff angeblich implizit enthaltene Subjekt-Objekt-Beziehung vom Helfer als professionellem Experten und dem hilfebedürftigen Bürger als defizitärem Laien:⁸

„Bestimmt wird somit der Begriff Klient durch den komplementären Gegenbegriff: professionaler Berufsvertreter, Experte, Vertreter eines akademischen Berufes, der den Klienten zwangsläufig in einer defizitären Rolle erscheinen lässt.“⁹

„Die Bezeichnung Klient/Klientin im Gegensatz zum Begriff Kunde und Kundin verdeutlicht, dass Klienten nicht als gleichwertige[r] Partner dem Leistungserbringer gegenüber treten, und somit als Fokus für die Formulierung von kundenorientierten Strategien nicht geeignet sind.“¹⁰

Hier stellt sich die Frage, ob es nicht vielmehr auf die Haltung und das methodische Vorgehen des/der SozialarbeiterIn als auf die Begrifflichkeit ankommt bzw. ob ein Wechsel der Begrifflichkeit an der Situation der Hilfebedürftigkeit der Betroffenen etwas ändert. Die Bezeichnung Kunde ändert nichts an der Tatsache, dass der Betroffene sich in einer Notlage befindet und im Hilfeprozess einem professionellen Berufsvertreter gegenüber steht; eine Tatsache, die m.E. nicht eo ipso eine Subjekt-Objekt-Beziehung impliziert, sondern von der Haltung und Beziehungsgestaltung durch den/die SozialarbeiterIn abhängig ist. In diesem Sinn ist mit dem Kundenbegriff, wenn er auch vordergründig dem Gegenüber eine Höherstellung suggerieren mag, nicht eo ipso mehr Wertschätzung und eine Subjekt-Subjekt-Beziehung gegeben, was vice versa natürlich auch für den Klientenbegriff gilt. Der Kundenbegriff impliziert m.E. vielmehr eine Verobjektivierung der Adressaten (als Mittel zum Zweck der Profitmaximierung) als der Klientenbegriff, wie im Folgenden noch genauer gezeigt werden soll.

Klient zu sein bedeutet, sich in defizitären Situationen bewegen zu müssen, was oft auch zur Folge hat, dass das Bild vom Klienten gesellschaftlich mit defizitären Merkmalen beschrieben wird. Auch das Klientenbild mancher Fachkräfte mag defizitär geprägt und die Gefahr einer „*Klientifizierung des Klientels*“ gegeben sein. In diesem Fall erscheint mir jedoch eine entsprechende entstigmatisierende Öffentlichkeitsarbeit von Seiten der Experten bzw. im Fall der Klientifizierung das Angebot von Supervision zielführender und angebrachter zu sein als die Einführung des Kundenbegriffs. Die Bezeichnung Kunde wird z.B. die gesellschaftliche Bewertung eines Wohnungslosen nicht heben, sondern seine Stellung sogar verharmlo-

sen, weil sie dem Normalbürger einen Zustand suggeriert, der nicht gegeben ist.

Dass Soziale Arbeit in der Verwendung des Klientenbegriffs grundsätzlich von einem defizitären Gegenüber ausgeht, ist eine pauschale Unterstellung. Dies widerspricht nicht nur der Berufsethik der Sozialarbeit, sondern ignoriert die Geschichte der Sozialarbeit, die dokumentiert, dass personen- bzw. klientenzentriertes Arbeiten, Empowerment, Ansätze, die den Menschen als Subjekt im Hilfeprozess betonen und seine Stärken in den Mittelpunkt stellen, eine jahrzehntelange Tradition haben.

Der Begriff „Kunde“

Der Begriff Kunde leitet sich etymologisch her vom althochdeutschen *chundo* bzw. dem mittelhochdeutschen *kunde*. Die Begriffe wurden im Zeitraum vom 11. bis zum 16. Jahrhundert in drei Bedeutungen verwendet:

- für jemanden, den man gut kennt; einen Bekannten, Vertrauten, Freund, Liebhaber, Diener, Einheimischen
- für einen im Geschäft (regelmäßig) zu Treffenden, einen Käufer, Geschäftsfreund, Auftraggeber
- für einen Wege- und Ortskundigen¹¹

Der heutige in der Ökonomie gängige Begriff bezeichnet einen

- „Käufer, der sich ein Produkt oder eine Dienstleistung erwirbt“¹²
- „eine Organisation oder eine Person, die Produkte oder Dienstleistungen von einem Lieferanten oder direkt aus einem Verkaufsladen bezieht und diesen dafür in der Regel mit Geld bezahlt“¹³

Folgende charakteristische Merkmale eines Kunden ergeben sich daraus:

- Ein Kunde kann wählen, zwischen verschiedenen Angeboten das für sich beste aussuchen.
- Ein Kunde ist aktiv, er geht einkaufen, er wird nicht ein- bzw. zugewiesen.
- Ein Kunde kann das Produkt auch wieder innerhalb einer gesetzlichen Frist bei Mängeln zurückgeben und erhält dann sein Geld zurück.

Was ergibt sich nun aus einer Rückbindung dieser Eigenschaften auf den Bereich der Sozialen Arbeit?

Kundensouveränität

Wahlmöglichkeit

Die Adressaten Sozialer Arbeit sind in Not befindliche Menschen, die sich nicht mehr allein helfen könnten.

Sie haben psycho-soziale Probleme, Krankheiten und/oder Behinderungen nicht, weil sie sich diese gewählt haben, wie man sich im Supermarkt für ein bestimmtes Produkt entscheidet. Soziale Probleme, Krankheiten und Behinderungen sind Widerfahrnisse, keine Optionen, für die sich jemand frei entscheiden kann. Niemand kann auf echte Krankheit/Notlagen willentlich „verzichten“, sie zurückgeben bzw. eine Notlage gegen eine andere umtauschen.

Der „Kunde“ der Sozialarbeit hat auch selten die Möglichkeit, zwischen verschiedenen sozialen Einrichtungen der gleichen Art zu wählen. Teilweise gibt es sogar eine Art „Monopol“ (Bewährungshilfe, Jugendwohlfahrt als Behörde), teilweise muss der Kunde froh sein, wenn er aufgrund langer Wartelisten (z.B. in der Behindertenhilfe) überhaupt irgendwo einen Platz bekommt.

Auch bezüglich der persönlichen Betreuung/Beratung kann von Kundensouveränität nicht die Rede sein. So kann z.B. der „Kunde“ eines Sozialamts bzw. des Jugendamtes sich seine(n) SachbearbeiterIn bzw. seine(n) SprengelsozialarbeiterIn nicht aussuchen.

Freiwilligkeit

Ein beträchtlicher Teil der Sozialarbeit besteht in der Arbeit mit nicht motivierten Klienten: Menschen, die geschickt, zugewiesen werden; bzw. muss Sozialarbeit in hoheitlichem Auftrag z.B. des Kindeswohls wegen auch gegen den Willen der „KundInnen“ (Eltern bzw. eines Elternteils) Entscheidungen treffen. Wie absurd dabei die Verwendung des Begriffes „Kunde“ werden kann, zeigt sich gerade an Beispielen, wenn der Kundin „Mutter“ ihre Kinder abgenommen oder dem Kunden „Straffälliger“ Bewährungshilfe verordnet wird.

Ein Großteil der Einrichtungen betont zwar in ihren Leitbildern als Grundprinzip die Freiwilligkeit ihres Angebots. Die Notlage der Betroffenen aber, denen nicht viel anderes übrig bleibt, als die Angebote in Anspruch zu nehmen, schränkt allerdings diese Freiheit von vornherein ein. Die Notlage als solche übt schon einen gewissen Zwang aus, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Andernfalls bleibt dem Kunden die „Freiheit“, in der Notlage zu verharren.

Kundenbindung

Der Wirtschaftstreibende ist um eine möglichst tiefe Kundenbindung bemüht bzw. darum, möglichst viele Kunden zu haben, aufgrund der Tatsache, dass mehr Kunden mehr Profit abwerfen. Soziale Arbeit ist dagegen größtenteils bemüht, im Sinne einer nachhal-

tigen Problemlösung so zu arbeiten, dass die KundInnen ihr Angebot nicht mehr in Anspruch nehmen müssen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe. In der Marktlogik gilt es, die Menschen von Produkten abhängig zu machen. Das kann natürlich auch in der Sozialarbeit passieren (Helfersyndrom), widerspricht aber einer sozialarbeiterischen Ethik. Soziale Arbeit ist auch präventiv tätig, z.B. in der Sucht- oder Delogierungsprävention, und dabei bemüht, das Entstehen von sozialen Notlagen zu verhindern.

Unbenommen der Tatsache, dass natürlich die Einrichtungen sozialer Arbeit interessiert sind, dass ihre Angebote bekannt gemacht und von der entsprechenden Zielgruppe in Anspruch genommen werden, müsste dann die Sozialarbeit entsprechend der Profitlogik an möglichst vielen Drogenabhängigen, Straffälligen interessiert sein? Sollte sie entsprechendes Marketing betreiben, um künstliche Bedürfnisse nach noch nicht vorhandenen Notlagen wecken?

Kundenorientierung: Der Kunde ist König

Der Slogan „Der Kunde ist König!“ signalisiert vordergründig, dass der Mensch und seine Wünsche, eben der Kunde, im Mittelpunkt der Wirtschaftsinteressen steht. Der Schein trügt. Mit Kundenorientierung, wie sie heute durch betriebswirtschaftlich inspirierte Vorstellungen auch für den Sozialbereich gefordert wird, sind nur die ökonomistisch verengten und marktkonformen Bedürfnisse gemeint. Kundenorientierung ist Mittel zum Zweck. Im Mittelpunkt steht der Profit. Der Mensch ist nicht als Mensch in seiner Ganzheitlichkeit interessant, sondern nur in seiner Funktion als zahlungsfähiger und zahlungswilliger Kunde bzw. Konsument. Er wird also in seiner Funktionalität und nicht in seiner Personalität wahrgenommen.

Für die Sozialarbeit steht der Mensch in seiner Ganzheitlichkeit (Personalitätsprinzip) im Mittelpunkt, getragen von den Leitprinzipien: Akzeptanz, Empathie, Authentizität. Befreit vom Profitdenken durch öffentliche Finanzierung erstrebt Soziale Arbeit im Rahmen der begrenzten Ressourcen eine nachhaltige Problemlösung. Soziale Arbeit versteht den Menschen nicht als Wirtschaftsbürger, humane Ressource oder Humankapital, sondern als Staatsbürger mit sozialen Grundrechten und einem Rechtsanspruch auf Hilfe in Notlagen zu einem menschenwürdigen Leben. Dieses Recht zu leben scheint sich der Mensch in der neoliberalen Logik des Profits erst als Kunde verdienen zu müssen: *Consumo ergo sum*.

Ob jemand Mittel für ein menschenwürdiges Leben erhält oder nicht, darf nicht vom Markt entschieden

werden. Der Kunde eines Geschäfts will bedient werden, er hat Wünsche, die dieses erfüllen sollte. Personen-, klientenzentriertes Arbeiten in der sozialen Arbeit bedeutet aber nicht Kundenorientierung als unmittelbare Bedürfnisbefriedigung in dem Sinne: Der Kunde äußert einen Wunsch und der professionelle Helfer setzt ihn sofort in die Realität um. Sozialarbeit erfüllt nicht einfach Wünsche. Der Kunde der Sozialarbeit ist in einer ganz anderen Weise zur Beteiligung im Hilfeprozess aufgefordert als ein Wirtschaftskunde, der nur konsumiert.

Sozialarbeit ist keine Dienstleistung mit Warencharakter, sondern Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten bei gleichzeitigem Arrangement von Umständen, die den Erfolg der Bemühungen wahrscheinlicher machen. Die Qualität der Dienstleistung hängt von der Interaktion zwischen Leistungsanbieter und Kunde ab, von seiner Kooperationsfähigkeit und -willigkeit. Der Kunde der Sozialarbeit ist nicht Konsument, sondern Koproduzent.

Der eigentliche Kunde der Sozialen Arbeit ist die öffentliche Hand (Bund, Land, Gemeinden). Ihre Aufgabe in einem Wohlfahrtsstaat ist es, Sozialhilfe als Hilfe zu einem menschenwürdigen Leben im Sinne einer Versorgungs- und nicht einer Profitlogik, die den Menschen als Humankapital und Kostenfaktor betrachtet und ihn auf seinen Marktwert reduziert. In diesem Sinne würde auch der Besitzer einer Baufirma, der seine Aufträge (z.B. den Bau von Straßen) von der Kommune, vom Land bzw. Bund erhält, nicht auf die Idee kommen, den einzelnen Straßenbenutzer (Auto-, Motorrad- bzw. Radfahrer) als seinen Kunden zu bezeichnen, sondern seinen Auftraggeber, der/die das Geld für die Durchführung der Dienstleistung zur Verfügung stellt.

So ist abschließend festzuhalten, dass der Begriff Kunde als Bezeichnung für die Adressaten Sozialer Arbeit irreführend und missverständlich ist. Ausgangspunkt der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit war in erster Linie nicht das Wohl des Kunden der Sozialen Arbeit, sondern der *Spardruck*. So legt sich die Vermutung nahe, dass es sich bei der Ökonomisierung der Sozialarbeit um ein Trojanisches Pferd handelt: Professionelle Sozialarbeit wird in Anspruch genommen, um professionsfremde Ziele (Sparstrategien) zu verfolgen: Kostenersparnis statt bedarfsgerechter Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens.

Christian Stark
Studiengang Sozialarbeit
Fachhochschule Linz

Anmerkungen

- 1 Vgl. Blätter der Wohlfahrtspflege 11+12 (1998) [Ökonomisierung des Sozialen]; Kruse, J.: Soziale Arbeit als disziplinierende Simulation. Eine kritische Analyse der Ökonomisierung Sozialer Arbeit, in: Soziale Arbeit 7 (2004), S.256-262; Kulbach, R.: Ökonomisierung sozialer Arbeit, in: Soziale Arbeit 1 (2000), S.16-21; Lindenberg, M.: Von der Sorge zur Härte. Kritische Beiträge zur Ökonomisierung Sozialer Arbeit, Bielefeld 2000; Schmidt, R./Klie, T.: Folgen der Ökonomisierung des Sozialen, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 1 (1999), S.14-17; Wilken, U.: Faszination und Elend der Ökonomisierung des Sozialen, 1998, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 11+12 (1998), S.226-230
- 2 Vgl. Polanyi, Karl: The Great Transformation, Frankfurt, 1978, S.88.
- 3 Vgl. Bourdieu, P., Gegenfeuer: Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion. Konstanz 1998; Hauptert, Bernhard: Gegenrede: Wider die neoliberale Invasion der Sozialen Arbeit. <http://www.qualitative-sozialforschung.de/hauptert.htm>; 2.11.2005.
- 4 Vgl. Künzel-Schön, Marianne: Vom "Klienten" zum "Kunden"? in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 11 (1996), S.6-14; Weber, Martin: Wenn aus Klienten Kunden werden, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 11+12 (1998), S.252-253
- 5 Stimmer, Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit, 4/2000, München, S.386
- 6 Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid, Wörterbuch Soziale Arbeit, Weinheim/Basel,1996, S.367
- 7 Vgl. Duden, deutsches Universalwörterbuch 1989, Stichwort „Klient“
- 8 Stimmer 2000, S.386
- 9 Schwendtke, A. (Hg.): Wörterbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Wiesbaden, 4. Auflage 1995, S.254
- 10 Schedler, Kuno: „New Public Management“; (2000/57).
- 11 Vgl. Köbler, Gerhard, Deutsches Etymologisches Wörterbuch, 1995; www.koeblergerhard.de/der/DERK.pdf
- 12 Gängler, H., Kundenorientierung in der Sozialpädagogik – Neuorientierung oder Etikettenschwindel? 2001, S.18
- 13 www.ilexikon.com/Kunde.html

Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund

Im Rahmen der Global Education Week 2005 wurde Ende November eine Veranstaltung zum Thema „Voneinander lernen: Mehrsprachigkeit und Globales Lernen“ abgehalten. Einleitend zu einer Podiumsdiskussion stellte der Linzer Soziologe Johann Bacher die Ergebnisse einer unter dem Migrationsaspekt durchgeführten Reanalyse der PISA-Studie vor.¹

Empirisch ist in Österreich über die Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund wenig bekannt. Das statistische Datenmaterial ist weitgehend unzureichend. Etwas besser ist die Situation in Wien, wo regionale Studien zu Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund vorliegen (z.B. Binder 2002). Das Fehlen von geeigneten Daten zeigt zunächst, dass in Österreich Themen der Migration/Zuwanderung und der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in das Schulsystem politisch und administrativ bis zu PISA 2003 weitgehend vernachlässigt wurden.²

Die PISA-Studie (Haider/Reiter 2004) stellt das derzeit informativste Datenmaterial zu den Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund be-

reit. Die Ergebnisse einer Re-Analyse unter dem Migrationsgesichtspunkt zeigen:

- Ca. 13 Prozent der getesteten Kinder weisen einen Migrationshintergrund auf, d.h. sie oder ihre Eltern wurden nicht in Österreich geboren. Neun Prozent der SchülerInnen berichten, dass sie zu Hause nicht Deutsch sprechen (siehe Abbildung 1).
- Entscheidend für die Bildungschancen der Kinder mit Migrationshintergrund sind – wie bei den „inländischen“ Kindern – die Bildung der Eltern, deren berufliche Stellung, das Geschlecht und die Einwohnergröße des Schulstandortes (siehe Abbildung 2). Bei den inländischen Kindern sind die „alten“ Ungleichheitsdimensionen (Beruf und Bildung der Eltern) in der Tendenz relevanter, bei den Kindern mit Migrationshintergrund die „neuen“ Ungleichheitsdimensionen, insbesondere die Einwohnerzahl des Schulstandortes. Bei Kindern ohne Migrationshintergrund erklären beispielsweise die Bildung und der Beruf der Eltern 5,3 bzw. 2,6 Prozent der Unterschiede in den Bildungschancen,³ bei Kindern mit Migrationshintergrund liegen die Prozentwerte bei 3,9 Prozent bzw. 1,1 Prozent. Umgekehrt erklärt bei Kindern ohne Migrationshintergrund die Gemeindegröße des Schulstandortes nur 0,8 Prozent, bei den Kindern mit Migrationshintergrund dagegen vier Prozent (Folgerungen daraus siehe später).

- In der BHS und BS sowie in den Schulformen mit geringerem Qualifikationsniveau (HS, ASO, POLY) gibt es die größten Unterschiede (siehe Abbildung 3). In der BS und BHS sind die Kinder mit Migrationshintergrund unterrepräsentiert, in den Schulformen mit niederen Abschlüssen überrepräsentiert. So z.B. besuchen nur 14,1 Prozent der getesteten Kinder mit Migrationshintergrund eine Berufsschule, bei den Kindern ohne Migrationshintergrund sind es 20,6 Prozent.
- Ein Teil der Kinder mit Migrationshintergrund ist erfolgreich in das österreichische Schulsystem integriert und besucht eine AHS oder BHS (18,8 + 22,6 = 41 Prozent aller Kinder mit Migrationshintergrund; 21,7 + 30,5 = 52% der „inländischen“ Kinder; siehe Abbildung 3). Dies ist statistisch dann häufiger der Fall, wenn die Kinder Mädchen sind, aus höheren Bildungs- und Berufsschichten kommen und in Großstädten leben. Die zu Hause gesprochene Sprache spielt keine Rolle. Die Unterschiede in den Schulbesuchsquoten können

durch Unterschiede in der Sozialstruktur aufgeklärt werden: Kontrolliert man statistisch die sozialstrukturellen Unterschiede der beiden Gruppen, so reduziert sich die Differenz von 10,9 Prozent (52,2 – 41,3) auf statistisch unbedeutende 5,0 Prozent (52,5 – 47,2).

- Auf der anderen Seite gibt es einen signifikant höheren Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund mit schlechteren Bildungs- und Berufschancen⁴ (Besuch einer HS, Sonderschule oder eines POLY: Kinder mit Migrationshintergrund = 31%; „inländische Kinder“ = 11%; siehe Abbildung A3). Diese geringeren Chancen lassen sich nur zum Teil durch andere sozialstrukturelle Merkmale, wie Bildung und Beruf der Eltern, Gemeindegröße, aufklären. Der Migrationshintergrund wirkt eigenständig und ist damit soziologisch betrachtet eine selbstständige soziale Ungleichheitsdimension: Vor Kontrolle der Unterschiede in der Sozialstruktur ergibt sich eine Differenz von 20 Prozent (31,1 – 11,1), nach Kon-

Abbildung 1: Migrationshintergrund der in PISA getesteten SchülerInnen

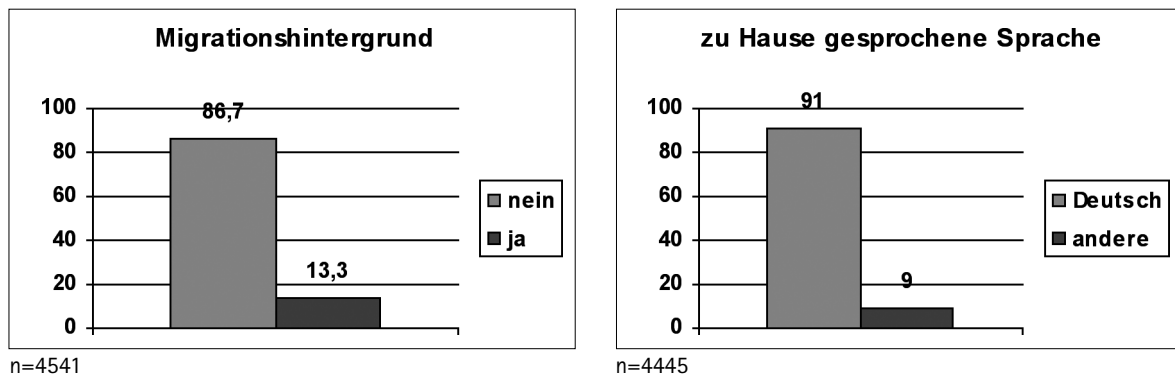
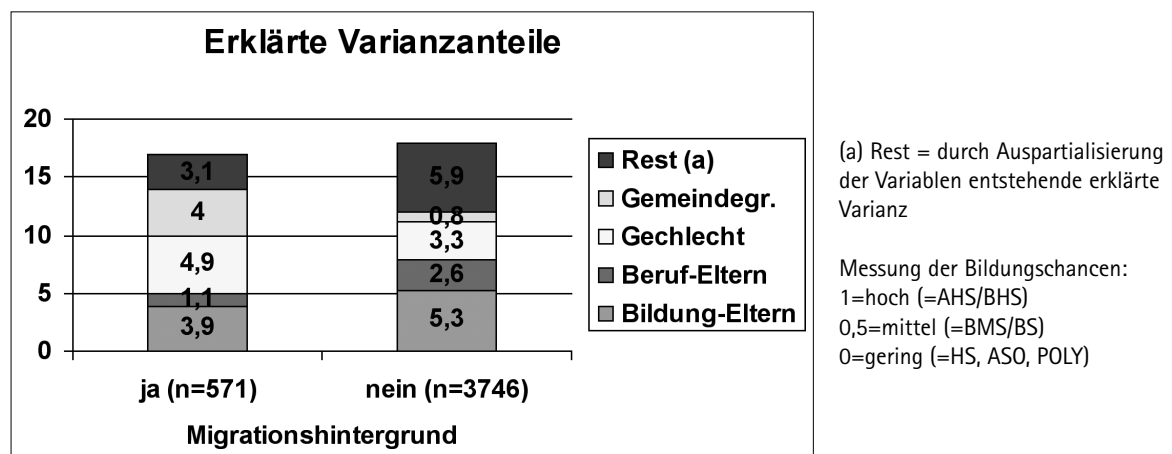


Abbildung 2: Determinanten der Bildungschancen



trolle verbleibt ein Unterschied von 12,1 Prozent (23,2-11,1).

- Es ist zu vermuten, dass sich in diesem Zusammenhang von Migration und Bildungschancen die Benachteiligungen/Diskriminierungen von bestimmten Gruppen von MigrantInnen abbilden. Diese sind in Schulstandorten in kleineren Gemeinden stärker ausgeprägter als in größeren Gemeinden (siehe Abbildung 4). Erklärbar ist dies u.a. durch das geringere Angebot an weiterführenden Schulen in kleineren Gemeinden. Vertiefende Analysen (z.B. Bacher 2005) verweisen auch auf die fehlende Integration der Eltern in den Arbeitsmarkt.
- Ein weiterer Grund könnte die frühe Leistungsdivergenzierung in den Hauptschulen sein, die dazu führt, dass Kinder mit Migrationshintergrund relativ rasch in die schlechteren Leistungsgruppen eingestuft werden, mit der Folge, dass ihre Motivation und jene der Lehrkräfte abnimmt.

Schlussfolgerungen

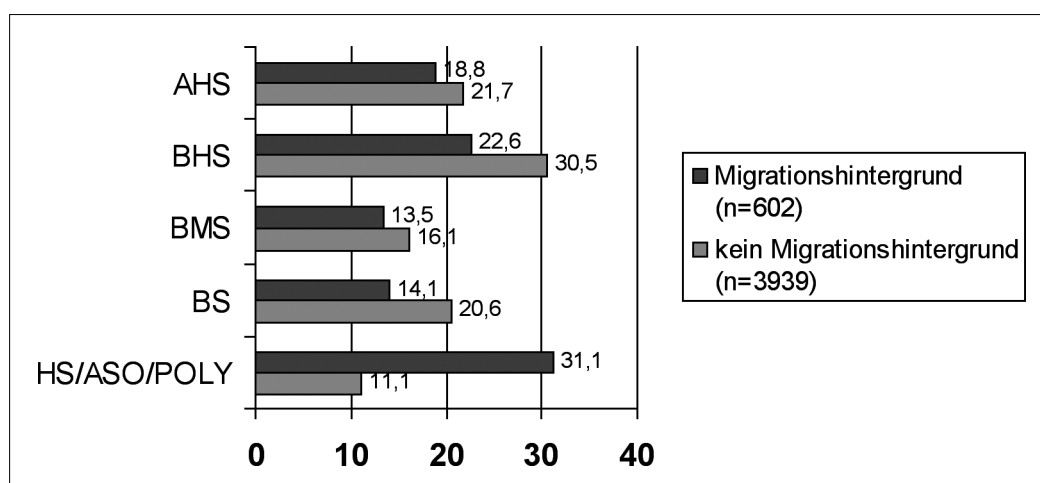
Aus diesen ersten Ergebnissen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ableiten:

- Es gibt nicht *die* Kinder mit Migrationshintergrund in Österreich, sondern eine Gruppe von sehr gut integrierten Kindern mit Migrationshintergrund, deren Eltern i.d.R. ebenfalls einer höheren sozialen Schicht angehören. Umgekehrt gibt es eine Gruppe von schlecht integrierten Kindern. Der Migrationshintergrund wirkt hier zusätzlich zur sozialen Schicht diskriminierend.
- Die zu Hause gesprochene Sprache ist von geringerer Bedeutung. Dies lässt sich dadurch erklären,

dass nicht die gesprochene Sprache an sich relevant ist, sondern wie gut sie gesprochen wird. Sprachliche Frühförderung ist daher durchaus wichtig. Sie sollte allen Kindern, sowohl inländischen als auch ausländischen Kindern mit einem Förderbedarf, zu Gute kommen und ein allgemeines Recht sein.

- Ergänzend ist es wichtig, dass auch formalen Fächern (Mathematik) ein größeres Gewicht in der (Vor-)Schule und beim Schulübergang gegeben wird. In diesen Fächern gibt es erwartungsgemäß geringere Leistungsunterschiede von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund. Eine stärkere Berücksichtigung dieser Fächer würde daher zu einer Erhöhung der Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund führen und darüber hinaus dazu beitragen, dass auch Kinder aus bildungsfernen und einkommensschwächeren Schichten sowie Buben bessere Bildungschancen vorfinden.
- Zum Abbau von Bildungsungleichheiten von Kindern mit Migrationshintergrund sind aber ohne Zweifel weitere Maßnahmen erforderlich. Die Ergebnisse lassen z.B. vermuten, dass Kinder mit Migrationshintergrund von einem breiteren Schulangebot profitieren, wie dies in größeren Städten der Fall ist. Wenn mehrere Gymnasien mit AHS-Unterstufen verfügbar sind, dann besuchen mehr Kinder mit Migrationshintergrund diese Schulen. Diese Breite des Angebots könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass die Differenzierung in AHS und HS aufgegeben oder zumindest zeitlich nach hinten verlagert wird.

Abbildung 3: Besuchte Schulform nach Migrationshintergrund



- Vor allem aber könnte durch eine konsequente Anti-Diskriminierungs-, Integrations- und Zuwanderungspolitik ein entscheidender Beitrag zur Reduktion von Bildungsungleichheiten von Kindern mit Migrationshintergrund geleistet werden. Ein konkretes Beispiel wären die unsicheren Beschäftigungsverhältnisse von (muttersprachigen) BegleitlehrerInnen. Diese müssen jedes Jahr erneuert werden.
 - Wünschenswert ist auch eine stärkere und bessere Integration von MigrantInnen in den Arbeitsmarkt. Trotz gleicher Bildung nehmen die Eltern von Kindern mit Migrationshintergrund niedrigere berufliche Positionen ein.
- 2 Aktuelle Forschungsergebnisse wurden auch in einer von der Kommission für Migrations- und Integrationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Tagung zum Thema „Bildungsbe/nach/teiligung und Migration – in Österreich und im internationalen Vergleich“ in Wien am 6.12.2005 vorgestellt.
 - 3 Auf dem ersten Blick mögen die Prozentwerte erklärter Varianz gering erscheinen. Zu bedenken ist aber, dass die Variablen nicht direkt, sondern nur indirekt – z.B. über das kulturelle Kapital, soziale Beziehungen, Bildungsaspirationen usw. – wirken.
 - 4 Hinzu kommen noch nicht erfasste SchülerInnen, die bereits die Schule verlassen haben. Dieser Anteil wird auf 6 Prozent der 15-/16-Jährigen geschätzt (Bauer u.a. 2005: 117). Auch in dieser Gruppe dürften Kinder mit Migrationshintergrund überrepräsentiert sein.

Johann Bacher

Der Autor ist Vorstand des Instituts für Soziologie an der Johannes Kepler Universität Linz. Aktuelle Arbeitsgebiete: Methoden der empirischen Sozialforschung, Soziologie des Abweichenden Verhaltens, Vorurteilsforschung, Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit, empirische Bildungsforschung, Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheitsforschung. Weitere Informationen unter: http://www.soz.jku.at/aes/content/e39/e962/index_ger.html

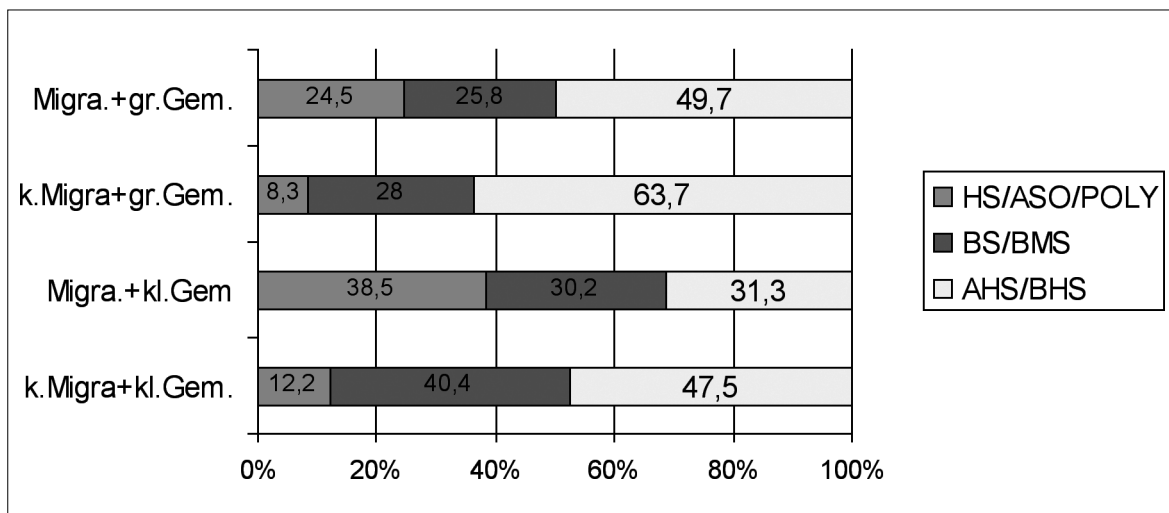
Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Beitrag stellt die überarbeitete Fassung des Impulsreferats dar.

Quellen

Bacher, J., 2005: Bildungsungleichheit und Bildungsbenachteiligung im weiterführenden Schulsystem Österreichs – Eine Sekundäranalyse der PISA 2000-Erhebung. SWS-Rundschau, Jg. 45, 37-62.
 Bauer, F. / Hauer, B./ Neuhofer, M., 2005: Österreich im Pisa-Schock? WISO, 28. Jg., 109-137.
 Binder, S., 2002: Schule und Migration – Einblick in die Praxis des interkulturellen Lernens. In: SWS-Rundschau, 42. Jg., Nr. 4, 422-440.
 Haider, G. / Reiter, C. (Hg.), 2004: PISA2003. Internationaler Vergleich von Schülerleistungen. Graz.

Abbildung 4: Schulform in Abhängigkeit von der Gemeindegröße des Schulstandortes und dem Migrationshintergrund



Betriebliche Wettbewerbspartnerschaften und dezentrale Tarifpolitik – eine Erfolgsstory?

Betriebliche „Wettbewerbspartnerschaften“¹ (oder Standortpakete/-vereinbarungen) und die „Dezentralisierung der Tarifpolitik“ sind zwei Seiten eines Phänomens: Der Abschluss von betrieblichen Vereinbarungen bedeutet häufig auch eine Abweichung vom Flächentarifvertrag, wobei im Normalfall deutlich ungünstigere Lohn- und Arbeitszeitstandards fixiert werden. Da „Wettbewerbsbündnisse“ in Deutschland relativ stark verbreitet sind, erhebt sich die Frage nach ihren sozialen Konsequenzen und der Gewerkschaftsstrategie im Umgang mit diesem Phänomen.

Die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Tendenz zur Ökonomisierung der Unternehmensstrukturen haben die Handlungsspielräume für Unternehmensleitungen und Arbeitnehmervertreter fundamental verändert. Das gewerkschaftliche Kernproblem liegt aktuell in der Beschäftigungssicherung speziell in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, denen hohe regionalwirtschaftliche Bedeutung beigemessen wird. In den Dependancen industrieller Schlüsselunternehmen haben sich betriebliche „Wettbewerbspartnerschaften“ durchgesetzt, die vom Anspruch einer mittelfristigen Arbeitsplatz- und Standortsicherung getragen werden (Streek/Rehder 2003). Fallübergreifend gilt, dass die Arbeitnehmervertreter unterschiedlich weitreichende Konzessionen (bei Löhnen und Arbeitszeiten) akzeptieren und im Gegenzug Standort-, Beschäftigungsgarantien und/oder (pauschale) Investitionszusagen erhalten. Welche Kompromisse sie im Einzelfall erreichen können, hängt vom gewerkschaftlichen Organisationsgrad der Beschäftigten, ihrer Mobilisierungs- und Konfliktfähigkeit, der taktischen Versiertheit der Akteure und der Angewiesenheit der Unternehmen auf standortbezogene Arbeitnehmerkompetenzen ab. Der *asymmetrische Charakter dieser Standortverträge* hat sich in den letzten Jahren deutlich verschärft. „Sanierungsstarke“, die grundsätzlich nur für konkursbedrohte Krisenbetriebe vereinbart werden, fungieren mittlerweile als Instrument zur Standortsicherung in transnationalen Unternehmen. Dass ihr Abschluss nicht vom Management, sondern von den Gewerkschaften angeboten wird, zeigt zwar, dass die Ge-

werkschaften noch handlungsfähig sind, belegt jedoch zugleich die verschärfte Machtasymmetrie zwischen den Akteuren der industriellen Beziehungen. Das Management definiert die Strategie zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit und rückt dabei die Personalkosten als zentrale „Stellgröße“ ins Zentrum. Das Spektrum der vorgeschlagenen Maßnahmen umfasst eine Streichung übertariflicher Leistungen, die Kürzung tariflicher Sonderzahlungen, eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten, eine ertragsbezogene Entgeltgestaltung sowie unbezahlte oder zuschlagsfreie Mehrarbeit. Die Argumentationslinie wird vom Management durch Kennziffern oder lohnkostenbezogene Benchmarks mit Konkurrenzstandorten begründet und ist für die Arbeitnehmervertreter nur schwer zu entkräften. Um kurzfristige Kostensenkungen durchzusetzen, wird die Option von Produktionsverlagerungen oder eines Investitionsverzichts als Bedrohungsszenario ins Spiel gebracht. Als Pragmatiker, die ihre Legitimation aus standortbezogenen demokratischen Wahlverfahren beziehen, verfügen die Betriebsräte über einen Sinn für das „Machbare“ und die Stimmungssituation in der eigenen Klientel. Da die Sorge um Arbeitsplatzverluste und diffuse Globalisierungsängste die Konzessionsbereitschaft der Beschäftigten erhöht haben, sind die Standortpakete mit ihren finanziellen Einschnitten argumentierbar. Die arbeitspolitischen Konzessionen bewegen sich häufig, jedoch nicht durchgängig in Widerspruch zu den einschlägigen Regelungen der Flächentarifverträge. Als strikt unternehmens- und betriebsbezogene Arrangements abgeschlossen, entfalten „Wettbewerbspartnerschaften“ daher längst Wirkungen auf die Arbeitsregulierung auf Branchenebene.

„Wettbewerbspartnerschaften“ in der Praxis – zwei Fallbeispiele

Im ersten Fallbeispiel – der Handyproduktion eines Elektrokonzerns – werden die Arbeitnehmervertreter vom Management mit den *Optionen Arbeitszeitverlängerung oder kurzfristige Produktionsverlagerung* konfrontiert. Die Forderung nach einer Arbeitszeitverlängerung widerspricht den Regelungen des gültigen Flächentarifvertrags, der jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Verhandlungen über Tarifabweichungen gestattet. Die zuständige Gewerkschaft IG Metall akzeptiert eine Verlängerung der Normalarbeitszeit von wöchentlich 35 auf 40 Stunden ohne Lohnausgleich und erhält im Gegenzug eine zweijährige Standort- und Beschäftigungsgarantie zugesichert. Da jede Arbeitszeitverlängerung bei stagnierendem Markt zu Überkapazitäten führt, werden

pauschale beschäftigungssichernde Maßnahmen („Insourcings“) vereinbart.

In diesem Fall hat das Ziel der Arbeitsplatzsicherung (von rund 2.200 Jobs) in einer strukturschwachen Region die Gewerkschaften erpressbar gemacht. Aufgrund des geringen gewerkschaftlichen Organisationsgrades und einer nicht vorhandenen Mobilisierungsfähigkeit der Standortbelegschaft muss das Management mit keiner nennenswerten Gegenmacht rechnen. Die Verlagerungsdrohung ist glaubhaft, da wichtige Konkurrenten ihre Handyproduktion aufgrund des hohen Preisdrucks an Niedrigkostenstandorte verlagerten oder an Fremdfertiger vergaben. Das Arrangement für die Handyproduktion wird von der IG Metall als maßgeschneiderte Lösung verstanden, die in einer nicht generalisierbaren Sondersituation zustande gekommen war. Als Positivum werden lediglich der Verzicht auf einer Verlagerung und die damit verknüpfte Beschäftigungsgarantie gewertet.

Die Automobil- und Autozuliefererbranche besaß Mitte der 1990er Jahre eine Pionierfunktion bei der Durchsetzung von „Wettbewerbspartnerschaften“, da die Option kurzfristiger Produktionsverlagerungen von der Managementseite gezielt genutzt wurde, um die Arbeitnehmervertreter zu Konzessionen (zunächst bei übertariflichen Leistungen) zu zwingen. Im Fallbeispiel B (Automobilproduzent im Luxussegment mit Sitz in Deutschland) wird das *Kostensenkungsprogramm in einem profitablen Unternehmen* mit hoher Wertschöpfung durchgesetzt und ist daher betriebswirtschaftlich nicht zwingend erforderlich. Im Gegensatz zur Handyproduktion erscheint die Verlagerungsdrohung des Managements nicht glaubwürdig, da an den übrigen Produktionsstandorten kaum Kapazitätsreserven vorhanden sind. Die Arbeitnehmervertreter riskieren keinen Arbeitskonflikt, sondern versuchen ein *aktives „Co-Management“*, indem sie eigene Einsparungsvorschläge formulieren, und profilieren sich erfolgreich als Konfliktmanager. Aufgrund ihrer hohen Handlungskompetenz können sie gravierende Einschnitte bei Einkommen und Arbeitszeiten abwenden und neben einem betriebsseitigen Kündigungsverzicht eine befristete Standortgarantie (bis 2010) erwirken. Die Konzessionen (Arbeitszeitverlängerung auf 40 Stunden ohne Mehrarbeitszuschläge) betreffen die Beschäftigten in Dienstleistungsbereichen, die nicht zur traditionellen gewerkschaftlichen Kernklientel zählen und im Betriebsrat nur über eine Minderheitenposition verfügen. Aufgrund dieser Arbeitszeitregelung gerät das akkordierte Standortbündnis in Widerspruch zu den flächentariflichen Arbeitszeitnormen.

Beschäftigungssicherung durch „Wettbewerbspartnerschaften“?

Nach den publizierten Angaben der IG Metall (Stand Oktober 2005) sichern „Wettbewerbspartnerschaften“ im Tarifbezirk Nordrhein-Westfalen (in)direkt rund 40.000 Arbeitsplätze und lösen ein Investitionsvolumen von 150 Millionen Euro aus. Allerdings erscheint es fraglich, ob diese Investitions- und Beschäftigungseffekte tatsächlich eine Folgewirkung der relativ jungen betrieblichen Standortpakete sind oder ob sie nicht vielmehr aus der günstigen ökonomischen Gesamtsituation der exportorientierten Produktionsunternehmen in Nordrhein-Westfalen resultieren. Die gewerkschaftliche Erwartungshaltung, durch Standortverträge eine mittelfristige Arbeitsplatzsicherung zu erwirken, könnte sich als Trugschluss erweisen: Da in den Vereinbarungen vielfach nur pauschale Investitions- und Beschäftigungszusagen verankert werden, sind *spätere Interessenskonflikte vorprogrammiert*. Kompromisse über Mindestinvestitionen und dezidierte Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung werden zudem durch *Revisionsklauseln* relativiert, die dem Management eine Aufweichung der Vertragsinhalte ermöglichen, wenn sich Absatzlage und wirtschaftliche Situation gravierend ändern.

Aktuell geraten einzelne Standortvereinbarungen aus unternehmensspezifischen Ursachen unter Druck, die nicht durchgängig in einer verschlechterten Absatzsituation begründet liegen: Im Fallbeispiel B erhöhen ein Managementwechsel und eine verschärfte „shareholder-value-Politik“ den kurzfristigen Kostendruck: Die vereinbarte *Standortgarantie ist nicht ident mit einer Beschäftigungsgarantie* und kann den Abbau von knapp dreitausend Vollzeitarbeitsplätzen am Hauptstandort nicht verhindern. Im Falle der Handyproduktion (Fallbeispiel A) stellt ein Eigentümerwechsel die gültige Standortvereinbarung zunächst in Frage, ehe auf Intervention der Gewerkschaften Vertragstreue zugesichert wird. Bei einem Investitionsgüterproduzenten wird nach erfolglosen Sanierungsbemühungen ein Restrukturierungskonzept beschlossen, das entgegen einer gültigen Standortvereinbarung eine Standortkonzentration vorsieht.

Folgeeffekte der „Wettbewerbspartnerschaften“

„Wettbewerbspartnerschaften“ verkörpern kein einzelbetriebliches Problem mehr, sondern haben sich längst zu einem branchenübergreifenden Phänomen entwickelt. In einem *Dominoeffekt* setzen sie sich in Unternehmen unterschiedlicher Betriebsgrößen und Branchen durch und gelten allein in der Metallbranche für mehr als 450 Unternehmen (Stand Oktober

2005), zu denen neben mittelständischen Automobilzulieferbetrieben auch Großunternehmen (Thyssen-Krupp, Volkswagen) zählen. Die Arbeitnehmer werden durch diese Vereinbarungen stärker als in der Vergangenheit den Risiken des Arbeitsmarktes ausgesetzt, da ihre Beschäftigung nur noch für die Vertragslaufzeit oder ungünstigenfalls für einen kürzeren Zeitraum garantiert ist. Da die Konzessionen gewerkschaftlich schwach organisierte Belegschaftsgruppen betreffen, werden die innerbetrieblichen Trennlinien bei den Arbeitsbedingungen verschärft.

Ebenso geraten die Gewerkschaften und mit ihnen die Flächentarifverträge als gesellschaftlich anerkannte Institutionen zur Regulierung von Arbeit unter Anpassungsdruck. Mehr noch als andere deutsche Branchengewerkschaften muss die IG Metall, die in ihrem Organisationsbereich mit unzähligen betriebsbezogenen Verhandlungen über „Wettbewerbspartnerschaften“ konfrontiert wird, einen anspruchsvollen Balanceakt zwischen Beharrung und Anpassung bewältigen. Sie gerät dabei in ein *doppeltes Strategiedilemma*: Bei einer Blockade von betrieblichen Bündnissen, die immer häufiger substantielle Abweichungen vom Flächentarif fixieren, droht eine Tariffucht von Unternehmen, die flächentarifliche Bedingungen als zu rigide empfinden. Akzeptiert sie demgegenüber eine dezentrale Tarifpolitik in den Betrieben, dann droht der Flächentarifvertrag zu einem wenig verbindlichen Rahmenwerk für dezentrale Vereinbarungen zu verkommen.

Aufgrund ihrer Rückwirkungen auf den Flächentarifvertrag als traditionelle Kompromissformel zwischen Arbeit und Kapital werden betriebliche „Wettbewerbspartnerschaften“ kontroversiell debattiert. Die zentrale Konfliktlinie verläuft dabei weniger zwischen Management und Betriebsräten als vielmehr innerhalb der Gewerkschaftsorganisation auf allen Hierarchieebenen. Abhängig von den tarifpolitischen Grundsatzpositionen der Gewerkschaftsfunktionäre werden „Wettbewerbspartnerschaften“ konträr bewertet. Jene Vertreter, die aus wettbewerbsstrategischen Überlegungen für eine kontrollierte Dezentralisierung der Tarifverhandlungen eintreten, formulieren ein vorsichtig positives Urteil, während bei den Anhängern des Flächentarifvertrags die Skepsis überwiegt. Klare Lösungsansätze, die eine Entschärfung der organisationsinternen Konflikte ermöglichen und eine zukunftsorientierte Tarifstrategie aufzeigen, sind gegenwärtig nicht erkennbar. Die Aufweichung von „Wettbewerbspartnerschaften“ und deren negative Folgen für die flächentarifliche Arbeitsregulierung

mehren jedoch die Zweifel, ob gegenwärtig eine zukunftssträchtige Handlungsstrategie praktiziert wird.

Projiziert man den aktuellen Entwicklungstrend in die Zukunft, so könnte ein flächendeckender Übergang zu strikt unternehmens- und standortbezogenen Vereinbarungen erfolgen, die den Flächentarif ablösen und wichtige arbeitspolitische Materien regeln. Dies wird die Differenzierung der Arbeitsstandards wesentlich vertiefen und die Erpressbarkeit der Arbeitnehmer und Arbeitsnachfrager erhöhen. Zu welchen Arbeitszeit-, Lohn- und Gehaltsstandards überhaupt noch Beschäftigung angeboten wird, hängt dann neben Unternehmenskalkülen letztlich von den Machtverhältnissen auf Betriebs-, Standort- und Unternehmensebene ab. „Wettbewerbspartnerschaften“ und eine dezentralisierte Tarifpolitik bewirken darüber hinaus einen fundamentalen Wandel im Beziehungsverhältnis zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Interessensvertretung. In dem Maße, in welchem sich die betrieblichen Interessen auffächern, schwindet die gewerkschaftliche Fähigkeit zu einer zentralisierten Vertretungspolitik (Dörre/Röttger 2003, 24 f). Da dieses Szenario für die Arbeitnehmerseite wenig verheißungsvoll ist, wäre die Debatte über Alternativen zu Dezentralisierung und betrieblicher „Wettbewerbspartnerschaft“ dringend zu intensivieren.

Ausblick: Zur Situation in Österreich

Für Österreich gilt, dass typische betriebliche „Wettbewerbspartnerschaften“ seit den 1990er Jahren einen deutlich geringeren Verbreitungsgrad aufweisen als in Deutschland. Allerdings liegt ihnen eine *ähnliche Logik des Tausches* zugrunde: Die Betriebsräte billigen eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten sowie eine Absenkung übertariflicher Lohnbestandteile und erreichen, dass die Unternehmensleitungen auf einen Personalabbau verzichten oder dessen Ausmaß verringern. Andererseits enthalten die Standortverträge keine verbindlichen Investitionszusagen, die Grundlage für eine längerfristige Standortsicherung sind. Eine Tendenz zur Dezentralisierung (vor allem der Arbeitszeitregelungen) besteht zwar, doch bewegen sich die Kompromisse überwiegend im Rahmen des kollektivvertraglich Zulässigen. Da die österreichischen Kollektivverträge speziell bei den Arbeitszeiten Aushandlungsspielräume für betriebliche Vereinbarungen eröffnen, führen Konzessionen der Arbeitnehmervertreter nur selten zu einem „Tarifbruch“. Bei einem steirischen Metallverarbeiter weicht allerdings ein (informelles) betriebliches Bündnis auffällig von der kollektivvertraglichen Arbeitszeitregelung ab. Die relative Stabilität des Kollektivvertragsystems

sollte jedoch nicht den Blick für Risiken verstellen: In Österreich könnten ausländische Konzernunternehmen, die an ihren „Heimatstandorten“ nach einer Tariffucht streben, auf den Abschluss von neuen „Standortbündnissen“ in ihren Töchtern drängen. Die österreichischen Produktionsstätten eines deutschen Konzerns konkurrieren mit Standorten in Deutschland, wo bereits Standortverträge existieren. Bereits gegenwärtig wächst der Druck in Richtung einer Steigerung der konzerninternen Konkurrenzfähigkeit. Das deutsche Beispiel unterstreicht, dass bereits eine „Wettbewerbspartnerschaft“, die wichtigen Tarifnormen widerspricht, Nachahmungseffekte in anderen Unternehmen und Branchen auslösen kann.

Harald Stöger
Institut für Gesellschafts und Sozialpolitik

Anmerkung

- 1 Dieser (Fach)begriff wird oft verwendet, ist jedoch nicht unproblematisch, da er die betrieblichen Interessensgegensätze bagatellisiert und suggeriert, dass eine „neue Friedensformel zwischen Arbeit und Kapital“ (Streeck) besteht. Er wird daher unter Anführungszeichen gesetzt.

Literatur

- K. Dörre/B. Röttger, Das neue Marktregime. Konturen eines nachfordistischen Produktionsmodells, Hamburg 2003.
H. Stöger, Gewerkschaftlicher Defensivkampf um Arbeitszeiten, in: Arbeit und Wirtschaft 7-8 (2005), 16-20.
W. Streeck/B. Rehder, Der Flächentarifvertrag. Krise, Stabilität, Wandel, in: Industrielle Beziehungen 10 (2003), 342-363.
www.igmetall.de, Pressemitteilungen 80 und 82/2005

BEIGEWUM

Beirat für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen

Der BEIGEWUM ist ein Verein von österreichischen SozialwissenschaftlerInnen aus unterschiedlichen Disziplinen, der das Ziel verfolgt, Ergebnisse kritischer Forschungstätigkeit in die laufende politische Debatte einzubringen.

<http://www.beigewum.at>

«Mythen der Ökonomie.

Anleitung zur geistigen Selbstverteidigung in Wirtschaftsfragen»

Das neue BEIGEWUM-Buch: Ein kompaktes Nachschlagewerk und Argumentarium für Debatten um vermeintliche ökonomische Sachzwänge.

VSA Verlag, 166 Seiten, 13,80 Euro,
ISBN 3-89965-119-7

Bestellen bei: <http://www.beigewum.at>

beigewum@beigewum.at

Kurswechsel

Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen

So etwas wie das Zentralorgan für kritische Sozialwissenschaften in Österreich.
4 x im Jahr gibt es Schwerpunktheft mit gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischen Alternativen zu Themen wie Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, Demokratisierung der Wirtschaftspolitik, feministischer Ökonomie, Neue Formen liberaler Herrschaft etc.

Abo: 29,- Euro pro Jahr (Studierende 18,- Euro)

<http://www.kurswechsel.at>

Jahrbuch 2005 des Instituts Arbeit und Technik jetzt auf CD

Das aktuelle Jahrbuch 2005 des Instituts Arbeit und Technik (IAT) ist jetzt erstmals als CD erschienen. Auf 300 elektronischen Seiten finden sich wissenschaftliche Beiträge zu viel diskutierten Themen rund um den heutigen Arbeitsmarkt und die moderne Indu-

strie. Ein Exemplar der CD kann bestellt werden unter der E-Mail-Adresse vdheide@iatge.de. Interessenten finden das vollständige Jahrbuch auch online auf der Internetseite des Instituts Arbeit und Technik <<http://iat-info.iatge.de/aktuell/veroeff/jahrbuch/jahrb05.html>>.

Sozialstaat und Solidarität im Zeitalter der Globalisierung

Die Zweite Republik ist nicht zuletzt charakterisiert durch die Zusammenarbeit der SozialpartnerInnen. Wirft man jedoch einen Blick auf die Homepage des Jubiläumsjahres 2005, muss man feststellen, dass dieser wesentliche Aspekt weitgehend fehlt, sieht man von einem Hinweis auf einen vom ÖGB gestalteten Festakt zum Thema Solidarität ab. Diese Lücke wird nun durch einen Sammelband geschlossen, der von Anton Pelinka anlässlich des 60. Geburtstags von ÖGB-Präsident Fritz Verzetnitsch herausgegeben wurde. AutorInnen aus unterschiedlichen weltanschaulichen Lagern thematisieren Gegensätze. Claus Raidl fordert etwa mehr innerbetrieblichen Spielraum bei Lohnverhandlungen, um „die Verteilungsfrage nicht nur durch Kollektivvertragsverhandlungen zu lösen, sondern offen zu sein für zusätzliche betriebliche Regelungen...“ Im Gegensatz dazu steht die Ansicht von René Schindler. Dieser sieht die Stärke der österreichischen Kollektivverträge in der branchenweiten Regelung von Mindestvergütungen und in der Ermöglichung der betrieblichen Flexibilität in anderen Bereichen.

Im Vordergrund der Publikation steht die kritische Analyse der Rolle und Aufgaben der Gewerkschaft im Zeitalter der Globalisierung. Ziel ist es, den LeserInnen einen kontroversiellen Überblick zu geben, um zum Nachdenken über die Gegenwart und Zukunft, über das, was die Welt „sozial“ macht – d.h. verträglich und zumutbar für alle –, anzuregen. Das Buch sammelt, in Worten Pelinkas, „Ausführungen aus der Sicht derer, die mit ihm [Fritz Verzetnitsch] im Gefüge der österreichischen Sozialpartnerschaft Erfahrungen gesammelt haben; Perspektiven, die den Sozialstaat – oft verschieden – interpretieren, verteidigen, gesichert sehen wollen; Diskussionen verschiedener grundlegender Konzepte der Gesellschaft, von der Wirtschaftsdemokratie bis zur Grundsicherung; Fragen nach den konkreten Folgen und Opfern sozialen Ungleichgewichts; Zusammenhänge zwischen Sozialpolitik und anderen Politikfeldern, wie Gesundheits- und Verkehrspolitik; und immer wieder, sich durch viele Beiträge ziehend, das Problem der Europäisierung und der Globalisierung.“

Diese Auseinandersetzung betrachtet Aspekte der „Solidarität“ als Wesenskern gewerkschaftlicher Bewegung auch unter dem Fokus von UnternehmerInnenseite sowie aus kirchlicher Sicht, thematisiert Europäisierung und Globalisierung ebenso wie die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichem Erfolg und

Sozialstaat und die Prinzipien der Sozialpartnerschaft. Vier Artikel (René Schindler, Max Preglau, Erna Appelt und Irmgard Schmidleithner) setzen sich kritisch mit der ambivalenten Rolle der Gewerkschaft in Bezug auf die Gleichberechtigung der Geschlechter auseinander, sie fordern eine Angleichung der Gehälter in den/zwischen den Kollektivverträgen, da bisher noch immer das (Ideal-)Bild eines männlichen Ernährers und einer weiblichen Zuverdienerin die Verhandlungen der SozialpartnerInnen beeinflusst. Hier liegt wohl eine der größten innenpolitischen Herausforderungen für den ÖGB, die Anerkennung von Frauen und Männern als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft.

Bettina Leibetseder

Anton Pelinka (Hg.):

Wie sozial kann unsere Welt sein?

Antworten jenseits von Programmatik

344 Seiten, ÖGB Verlag 2005, EUR 29,00

Sozialarbeitsforschung in Linz

Gerade rechtzeitig zur Eröffnung des neuen Gebäudes der Fachhochschule „Gesundheit und Soziales“ wurde von der Leiterin des Studiengangs Sozialarbeit ein erster Band zur Linzer Sozialarbeitsforschung herausgegeben.

Aufgenommen wurden vier von Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung bearbeitete Forschungsprojekte, die sich mit konkreten Fragestellungen zur Geschichte, zum Alltag, zur Effizienz sowie zu Entwicklungspotentialen der Sozialarbeit beschäftigen. Einleitend findet sich ein Beitrag der StudentInnengruppe, die ein Konzept für eine Freiwilligenbörse und Möglichkeiten zu deren Umsetzung im oberösterreichischen Zentralraum erarbeitet hat. Daran schließt sich ein Artikel an, der Fragen zur Geschichte und Zukunft der Gemeinwesenarbeit in Linz nachgeht.

Eine weitere Gruppe von Studierenden hat sich das Ziel gesetzt, Kriterien und Indikatoren zur Beschreibung von Ergebnis und Verlauf von Maßnahmen der sog. stationären vollen Erziehung (Heimerziehung) zu erarbeiten, ein für die Praxis wichtiges, wenn auch nicht leichtes Unterfangen. Dazu wurden 13 Fallbeispiele untersucht. Neben aufwändigen Aktenanalysen haben die Studierenden Leitfadenterviews mit den ehemaligen Minderjährigen, den jeweiligen SozialarbeiterInnen, Erziehungsberechtigten sowie SozialpädagogInnen durchgeführt. Zudem wurden verglei-

chende Analysen für die jeweilige Familie erstellt, die u.a. dazu beigetragen haben, förderliche und hinderliche Faktoren, die den Verlauf einer Maßnahme der vollen Erziehung beeinflussen, zu erheben. Ein anderer Beitrag im Band widmet sich dem methodischen Ansatz der Erlebnispädagogik – bis vor nicht allzu langer Zeit ein Insiderbegriff, der mittlerweile aber in vielen Feldern der Sozialarbeit Eingang gefunden hat. Zum einen wurde hier eine empirisch-quantitative Bestandsaufnahme sämtlicher erlebnispädagogischer oberösterreichischer Projekte der letzten zwanzig Jahre durchgeführt, zum anderen wurden Interviews mit zuweisenden Stellen, Projektträgern sowie mit KlientInnen geführt, um Ziele und Stellenwert der Erlebnispädagogik sowie die an sie gestellten Erwartungen aus unterschiedlicher Perspektive zu eruieren. Die Ergebnisse zeigen, dass Erlebnispädagogik als durchwegs positiv und als wirksame Methode der Intervention angesehen wird. Dem gegenüber stehen allerdings mangelnde finanzielle Ressourcen. Diskutiert wird u.a. auch das Fehlen einer formal anerkannten erlebnispädagogischen Ausbildung.

Insgesamt betrachtet spiegelt der Band ein breites Spektrum an Themen zur Praxis der Sozialarbeit wider, die einer wissenschaftlichen Analyse unterzogen wurden und daher sowohl für TheoretikerInnen als auch für PraktikerInnen relevant sind. (cso)

*Marianne Gumpinger (Hg.):
Forschen – Entwickeln – Lehren
Schriften zur Sozialen Arbeit, Band 1
edition pro mente, Linz 2005*

Ausblicke auf den aktivierenden Staat

Staat, Gesellschaft und Politik stehen vor einer tief greifenden Umbruchphase. Reformen in der Sozial-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, in der Staatsorganisation und der öffentlichen Verwaltung werden vielfach als erforderlich erachtet. Allerdings gehen die neoliberale Staatskritik und pauschale Forderungen nach weniger Staat an den Herausforderungen vorbei. "Konzepte von einem Minimalstaat bieten keine Antwort auf die Frage, wie wachsende gesellschaftliche Probleme bewältigt werden können", so Josef Hilbert und Sybille Stöbe-Blossey vom Institut Arbeit und Technik (IAT/Gelsenkirchen), Mitherausgeber des neu erschienenen Bandes "Ausblicke auf den aktivierenden Staat". Notwendig seien vielmehr pragmatische neue Kon-

zepte, um das Zusammenspiel zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu optimieren.

Vor diesem Hintergrund hat das Leitbild des "aktivierenden Staates" in den letzten Jahren in Wissenschaft und Politik weite Verbreitung gefunden: Die öffentliche Hand soll geeignete Rahmenbedingungen schaffen, um mehr zivilgesellschaftliches und individuelles Engagement zu ermöglichen und anzustoßen. Sie soll "fördern" und "fordern" miteinander verknüpfen. Inzwischen dient der Begriff des "aktivierenden Staates" als Leitbild für die unterschiedlichsten Politikansätze, und auch die Ebene der Staatsorganisation ist in Bewegung geraten. Die Konkretisierung und Umsetzung des Konzepts vom "aktivierenden Staat" ist nach wie vor "work in progress". Nach nunmehr etwa zehn Jahren der Debatte ziehen die Autor/inn/en aus Wissenschaft, Verwaltungspraxis und Politik eine Zwischenbilanz und fragen, ob und wie aus der Idee eine Strategie geworden ist. Dabei bringen sie höchst unterschiedliche Sichtweisen zum Ausdruck und geben so der Debatte neue Impulse.

*Behrens, Fritz / Heinze, Rolf G. / Hilbert, Josef / Stöbe-Blossey, Sybille (Hg.):
Ausblicke auf den aktivierenden Staat: von der Idee zur Strategie
Berlin, Edition Sigma 2005*

weil es wichtig ist, informiert zu sein:

Rundbrief

die Info- Drehscheibe im OÖ. Sozialbereich

1x jährlich:
Aktuelle
Soziale Richtsätze

monatlich:
Jobbörse, Seminare,
Termine & Veranstaltungen,
Berichte zur sozialen Lage,
Interessantes und Neues
aus Sozialen Unternehmen
und anderswo ...



Jahresabo: 24 Euro

zu bestellen bei:
Sozialplattform OÖ
Weingartshofstr. 38
4020 Linz
Tel: 0732-667594

office@sozialplattform.at
www.sozialplattform.at

sozialplattform
oberösterreich

Gender Housing

Im Rahmen dieses zweitägigen internationalen Symposiums sollen geschlechtergerechte Qualitätskriterien diskutiert und hinsichtlich ihrer tatsächlichen „Wirkungsmacht“ auf die Lebensbedingungen von Frauen und Männern hinterfragt werden. Ziel ist, diese Kriterien weiterzuentwickeln, zu einem Aufbrechen von geschlechtsspezifischen Rollenstereotypen durch Architektur und Wohnbau beizutragen und sie in der Wohnbaupolitik zu verankern.

Termin und Ort: 19.-20.1.2006, Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz
Tagungsgebühr: Euro 80,- bzw. Euro 40,- pro Tag. Studierende und SchülerInnen haben freien Eintritt.
Weitere Informationen: genderhousing@jku.at; <http://www.genderhousing.jku.at/>

Soziale Rechte für psychisch Erkrankte

Peter Gardowsky, Sozialarbeiter im PSD Tulln und Berater für sozialrechtliche Angelegenheiten in der Beratungsstelle der HPE-Österreich, informiert darüber, wie man sozialrechtliche Ansprüche durchsetzen kann, welche Hindernisse dabei überwunden werden müssen und auf welche möglichen „Fallen“ man achten soll.

Termin: 19.1.2006, Beginn 18.30 Uhr
Ort: Angehörigenzentrum der HPE, Bernardgasse 36/4/14, 1070 Wien

Forum Sozialmanagement

Dezentralisierung im Sozialbereich. Steuerungsprobleme und Steuerungspotentiale

Das Forum Sozialmanagement Linz ist eine jährliche Fachtagung für Verantwortungsträger und Führungskräfte im Sozial- und Gesundheitsbereich. In Referaten werden aktuelle Fragen im Bereich der Sozialwirtschaft aufgegriffen. Workshops bieten eine Diskussionsplattform über Entwicklungen und Trends in der Szene. Ein Marktplatz bietet Einblick in die Leistungen des Studiengangs Sozialmanagement in Lehre und Forschung.

Termin und Ort: 9. Februar 2006, FH-Linz, Garnisonstraße 21
Veranstalter: FH-Studiengang Sozialmanagement / FH OÖ
Tagungsbeitrag: EUR 25,- (Erlagschein wird mit der Tagungsmappe ausgehändigt)
Anmeldung: sozialmanagement@fh-linz.at

CORP 2006

Die elfte internationale Konferenz CORP 2006 behandelt den Themenschwerpunkt "Nachhaltige Lösungen für die Informationsgesellschaft". Etwa 120 Vorträge zu den Themen Stadtplanung, Regionalentwicklung, Informationsgesellschaft, BürgerInnenbeteiligung, Geographische Informationssysteme (GIS), Nachhaltige Entwicklung, Verkehrsplanung u.a. werden im Rahmen der Konferenz gehalten.

Termin und Ort: 13.-16.2.2006, Congress Center, Messe Wien
Nähere Informationen: www.corp.at

Lehrgang: Weiterbildung als Equal-Pay AgentIn

Im Rahmen der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft KLARA! bietet das Institut SOFIA vom März 2006 bis Februar 2007 einen Lehrgang zur Weiterbildung als Equal-Pay-AgentIn an. Die Teilnahme am Lehrgang ist kostenlos. Zielgruppen sind BetriebsrätInnen, GewerkschaftlerInnen, Frauen-, Gleichbehandlungs- oder GM-Beauftragte, PersonalistInnen, LaufbahnberaterInnen, Coaches, MitarbeiterInnen von Förder- und Budgetabteilungen sowie GleichbehandlungsanwältInnen.

Lehrgangsaufbau: 20 Seminartage (7 Blöcke) zwischen März 2006 und Februar 2007. Alle TeilnehmerInnen führen eine betreute Projektarbeit im Bereich "Equal Pay" durch.

Nähere Informationen: kerstin.witt-loew@institut-sofia.at; www.institut-sofia.at

KONTRASTE

Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik

Erscheinungsort Linz, P.b.b. Verlagspostamt Linz.
Wenn unzustellbar, zurück an die Redaktion KONTRASTE:
Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Gesellschafts-
und Sozialpolitik, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz

Herausgeber, Medieninhaber, Verleger:

Sozialwissenschaftliche Vereinigung, mit Unterstützung der Universität
Linz, Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik

Erscheinungsweise:

10 Ausgaben pro Jahr

Redaktionsadresse:

KONTRASTE: Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Gesellschafts-
und Sozialpolitik, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz
Tel.: 0732/2468-7168
Mail: hansjoerg.seckauer@jku.at
Web: <http://www.gespol.jku.at/> Menüpunkt Kontraste
Aboservice, Sekretariat: Irene Auinger, Tel.: 0732/2468-7161
Fax DW 7172 Mail: irene.auinger@jku.at

Redaktionsteam:

Mag. Hansjörg Seckauer, Dr. Christine
Stelzer-Orthofer, Mag. Susanna Rothmayer,
Mag. Bettina Leibetseder

Wir freuen uns über zugesandte Manuskripte,
die Redaktion behält sich jedoch das Recht
auf Kürzung und Entscheidung über die Veröf-
fentlichung vor. Redaktionsschluss ist jeweils
der 20. des Vormonats. Namentlich gekenn-
zeichnete Beiträge können, müssen aber nicht
die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Wissenschaftliche Beratung:

Univ. Prof. Dr. Josef Weidenholzer
Univ. Prof. Dr. Irene Dyk
a.Univ. Prof. Dr. Evelyn Schuster

Lektorat; Satz:

Mag. Hansjörg Seckauer

Grafisches Konzept:

Mag. Gerti Plöchl

Kontraste finanzieren sich fast ausschließlich aus Abonnements und
Mitgliedsbeiträgen: Jahresabo EUR 65,40; Halbjahresabo EUR 32,70;
StudentInnen, Arbeitslose und PensionistInnen EUR 36,30;
Gratis Probeabo für drei Monate
Alle Preise inklusive Versand. Einzelheft EUR 5,45 exkl. Versand.
Kündigung bis einen Monat vor Ablauf möglich.

Bankverbindung:

Sparkasse OÖ, BLZ 20320, Kontonr. 7500-002453